Steuerberater –
immer gut informiert!

Verbandsnachrichten
3 | 2022

Schwerpunkt: Geldwäschebekämpfung

Das aktuelle Interview mit Prof. Dr. Stefan Kooths, Vizepräsident des Instituts für Weltwirtschaft (IfW Kiel)

Warum eine Arbeitgebermarke jetzt noch wichtiger wird

SteuerberaterVerband Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

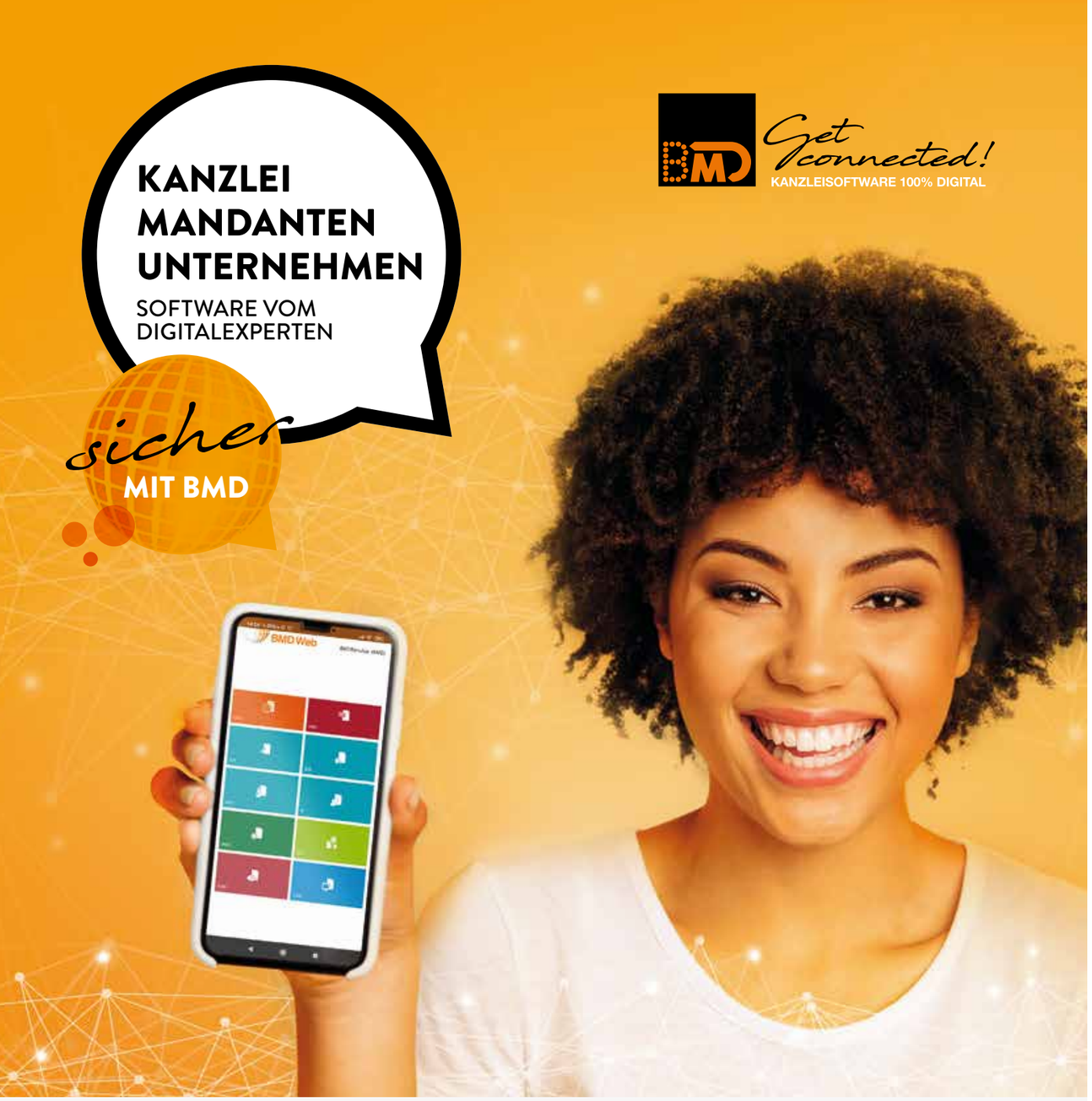

Mit BMD in die digitale Zukunft!
BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen **in nur einer Programmwelt.**

BMD auf einen Blick:
- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisionssicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft: **www.bmd.de**

BMD GmbH, Donnerstraße 10, 22763 Hamburg, Tel.: +49 (40) 5543920, E-Mail: getconnected@bmd.de

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges werden für die Bürger und die Unternehmen in Deutschland immer extremer. Der Anstieg der Energiekosten ist in vielen Fällen existenzgefährdent. Entsprechende Wirtschaftshilfen sind versprochen und werden mit großer Sicherheit auch wieder den Berufsstand zusätzlich belasten.

Dabei halten uns die notwendigen Schlussabrechnungen der bisherigen Wirtschaftshilfen noch lange Zeit in Atem, ebenso die Neubewertung der Grundstücke aufgrund der Grundsteuerreform.

Zu diesen Themen sind wir in ständigem Kontakt mit den verantwortlichen Stellen, um auf die Probleme des Berufsstandes hinzuweisen und Erleichterungen zu erreichen.

Vor dem Hintergrund der Energiepreisexplosion wird die Inflationsrate in Deutschland und in der EU nächstes Jahr wahrscheinlich zweistellig. Die Reaktion der EZB, Zinserhöhungen durchzuführen, kommt viel zu spät und zu zögerlich. Die Zinsdifferenzen, insbesondere zu den USA, führen zu weiteren Verwerfungen.

Zu diesen und anderen aktuellen wirtschaftlichen Fragen haben wir das aktuelle Interview mit Prof. Dr. Stefan Kooths, Vizepräsident des IfW Kiel und Direktor des Forschungszentrums Konjunktur und Wachstum in Kiel, geführt.

Über die diesjährige 75-jährige Jubiläums-Mitgliederversammlung in Travemünde haben wir ausführlich in den letzten Verbandsnachrichten berichtet. Nunmehr liegt auch der Geschäftsbericht für 2021 dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten bei.

Die Berichte der Geschäftsführerin Frau Dr. Kellersohn und des Präsidenten und viele weitere Informationen sind dort wiedergegeben.

Die Mitgliederversammlung für 2023 ist auch bereits terminiert. Sie wird am 2. Juni 2023 in Büsum im Hotel „Lighthouse“ stattfinden – Save the Date.

Schwerpunkt dieser Verbandsnachrichten ist das Thema Geldwäschebekämpfung, ein Thema, dass den Berufsstand immer mehr belastet. Unter anderem wird das neue Anti-Geldwäschepaket der EU-Kommission vorgestellt.

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle an die gemeinsam mit der Kammer durchgeführte 59. Fachvortragsveranstaltung, die dieses Jahr wieder in Präsenz am 11. November unter den dann geltenden Hygienevorschriften stattfinden wird, ein weiterer Weg zur Normalisierung.

Im „Hotel Atlantic“ in Kiel werden wir Ihnen erneut ein hochkarätiges Referententeam mit aktuellen, nicht nur steuerlichen Themen präsentieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, schlagartig ist es herbstlich geworden; ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit und – je nach Planung – gute Erholung in den Herbstferien, und vor allen Dingen wünsche ich Ihnen, Ihren Familien sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Bleiben Sie gesund!

Ihr

Lars-M. Lanbin

INHALTSVERZEICHNIS

1 Editorial

3 Wichtige Termine

8 Neue Mitglieder

8 Schleswig-Holstein
- 8 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

16 Schwerpunkt: Geldwäschebekämpfung
- 16 Vorbeugen statt heilen!
- 20 Geldwäscheprävention bei Immobilientransaktionen auf Mandantenseite
- 24 Das neue Anti-Geldwäschepaket der EU-Kommission

26 Aktuelles Interview
- 26 Das aktuelle Interview mit Prof. Dr. Stefan Kooths, Vizepräsident des IfW Kiel und Direktor des Forschungszentrums Konjunktur und Wachstum

28 Was sonst noch interessiert
- 28 „Es ist besser, ein Licht zu entzünden, als auf die Dunkelheit zu schimpfen.“
- 34 Warum eine Arbeitgebermarke jetzt noch wichtiger wird
- 37 Potenzial von Frauen gerade für Gründung nutzen
- 40 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
- 42 Vergütung für Archiv-CD bei Mandatsende
- 44 Abrechnung bzw. Anrechnung von Zwischen- und Jahresabschluss
- 45 Unser neuer Rahmenvertrag
- 46 Excel mal einfach!
- 52 Arbeitsrecht: So müssen Arbeitsverträge künftig aussehen

54 Impressum

55 Marketing
- 55 Unternehmensgründung und Nachfolgeberatung – So unterstützen Sie Ihre Mandanten

56 Rezensionen

58 Steuerrecht
- 58 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

60 Kuriositäten

Beilagen
- Haufe
- Broschüre AG-Siegel
- TAXarena

WICHTIGE TERMINE

2022

05.10.	15.00 – 18.00 Uhr	**Online-Seminar: Schlussabrechnung Überbrückungshilfe Paket 1** Lukas Hendricks Büro oder Homeoffice, ONLINE
05.10.	09.00 – 13.00 Uhr	**Online-Seminar: Geschäftsführerversorgung** Knut Weißflog Büro oder Homeoffice, ONLINE
05.10.	09.00 – 17.00 Uhr	**Mandantenorientierte Kommunikation – Telefon und Empfang** Julia Reinhart Neumünster, Lebensmittelinstitut KIN
05.10.	11.00 – 12.15 Uhr	**Online-Seminar: Fitnesstraining für Mitarbeiter*innen III: Tools in DATEV Kanzlei-Rechnungswesen: Was kann ich im Alltag nutzen – was bringt es uns?** Team Czeczka Büro oder Homeoffice, ONLINE
05.10.	16.00 – 17.00 Uhr	**Online-Seminar: Fitnesstraining für den Chef/die Chefin III: DATEV Kanzlei-Rechnungswesen** Team Czeczka Büro oder Homeoffice, ONLINE
06.10.	09.00 – 12.30 Uhr	**Online-Seminar: Optionsmodell nach § 1a KStG – ein Gesetzesbeschluss mit historischer Tragweite: Erfolgsmodell oder Rohrkrepierer?** Oliver Funk Büro oder Homeoffice, ONLINE
06.10.	09.00 – 12.30 Uhr	**Online-Seminar: Aktuelles Steuerrecht – Beratungsakzente III** Michael Seifert, Bert Kaminski Büro oder Homeoffice, ONLINE
07.10.	09.00 – 10.30 Uhr	**Online-Seminar: Monatliches Steuer-Update** Markus Perschon Büro oder Homeoffice, ONLINE
10.10.	09.00 – 12.30 Uhr	**Online-Seminar: Rund um Lohnsteuerpauschalierungen und -befreiungen – Bestehende Möglichkeiten vorteilhaft nutzen** Bernhard Hillmoth Büro oder Homeoffice, ONLINE
ab 10.10.	08.00 – 15.00 Uhr	**Vorbereitungskurs auf die vorgezogene Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten (A3)** Team A3 Neumünster, Kiek in!

WICHTIGE TERMINE

12.10.	13.00 – 16.00 Uhr	**Online-Seminar: (Elektro-)Kraftfahrzeuge im Steuerrecht** Adrian Iwan Büro oder Homeoffice, ONLINE
13.10.	09.00 – 16.00 Uhr	**Online-Seminar: Erfolgreiche Kanzleiführung mit Kennzahlen** Mathias Alm Büro oder Homeoffice, ONLINE
ab 17.10.	08.15 – 13.15 Uhr	**Buchführung für Anfänger** Lothar Ruge Neumünster, Kiek in!
19.10.	09.00 – 17.00 Uhr	**Mandantenorientierte Kommunikation – Telefon und Empfang** Julia Reinhart Schleswig, Hotel Strandhalle
19.10.	09.00 – 13.00 Uhr	**Online-Seminar: Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts** Jörg Alvermann, Norbert Mückl Büro oder Homeoffice, ONLINE
25.10.	09.00 – 16.00 Uhr	**Baulohn-Seminar – Grundlagen (Anfänger)** Liane Franke Neumünster, Hotel Prisma
25.10.	09.00 – 17.00 Uhr	**Lohnabrechnung im Bauhauptgewerbe 2022 – Grundlagen** Volkmar W. Brettmeier Kiel, Hotel Maritim
26.10.	11.00 – 12.15 Uhr	**Online-Seminar: Fitnesstraining für Mitarbeiter*innen IV: DATEV-DMS: Praxisbericht und Infos zu der neuen Version** Team Czeczka Büro oder Homeoffice, ONLINE
26.10.	16.00 – 17.00 Uhr	**Online-Seminar: Fitnesstraining für den Chef/die Chefin IV: DMS-Refresh – die Cheftage als Schlüssel zur erfolgreichen Nutzung** Team Czeczka Büro oder Homeoffice, ONLINE
26.10.	08.30 – 16.30 Uhr	**Körperschaftsteuer Grundkurs** Robert Osmers, Stefan Behrens Neumünster, Hotel Prisma

WICHTIGE TERMINE

26.10.	09.00 – 17.00 Uhr	**Lohnabrechnung im Bauhauptgewerbe 2022 – Feinheiten** Volkmar W. Brettmeier Kiel, Hotel Maritim
27.10.	09.00 – 17.00 Uhr	**Lohnabrechnung im Baunebengewerbe 2022** Volkmar W. Brettmeier Kiel, Hotel Maritim
3 Termine jeweils 09.00 – 17.00 Uhr 02.11. – 04.11.		**Ausbildung zum/zur Datenschutzbeauftragten** Alexander Weidenhammer Kiel, Atlantic Hotel Kiel
02.11. 02.11. 03.11. 03.11. 04.11.	08.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.30 Uhr 08.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.30 Uhr 09.00 – 12.30 Uhr	**Aktuelles Praxiswissen für Mitarbeiter/-innen 2022** Michael Seifert, Erik Pedersen Neumünster, Hotel Prisma Schleswig, Hotel Waldschlösschen Lübeck, Media Docks – *Achtung: neuer Ort!* Elmshorn, EDZ Büro oder Homeoffice, ONLINE
08.11.	09.00 – 17.00 Uhr	**Update Datenschutz** Alexander Weidenhammer Neumünster, Hotel Prisma
jeweils 09.00 – 13.00 Uhr 09. + 10.11.		**Digitalisierung im ABO (4 Vormittage)** Vanessa Halwaß **Digitalisierung I – Digitale Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten im Zusammenspiel mit DATEV Unternehmen online** Neumünster, Hotel Prisma
15.11.	09.00 – 13.00 Uhr	**Digitalisierung II – Die digitale Kanzlei** Neumünster, Altes Stahlwerk
16.11.	09.00 – 13.00 Uhr	**Digitalisierung III – Schnittstellen around the DATEV** Neumünster, Altes Stahlwerk
ab 11.11.	08.30 – 13.30 Uhr	**Personengesellschaften** Jens Thomsen Neumünster, Kiek in!
16.11.	10.00 – 12.00 Uhr	**Online-Seminar: Gewerblicher Grundstückshandel** Bernd Rätke Büro oder Homeoffice, ONLINE
18.11.	09.00 – 10.30 Uhr	**Online-Seminar: Monatliches Steuer-Update** Markus Perschon Büro oder Homeoffice, ONLINE

WICHTIGE TERMINE

		Update 2022: Risikomanagement Richard Harder
21.11.	09.00 – 13.00 Uhr	Neumünster, Altes Stahlwerk
		Saisonkurzarbeitergeld im Baugewerbe Jan Jacobsen
22.11.	09.00 – 12.00 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma
24.11.	10.00 – 13.00 Uhr	Elmshorn, EDZ
13.12.	09.00 – 12.00 Uhr	Husum, Messe Husum (NCC)
		Online-Seminar: Fitnesstraining für Mitarbeiter*innen V: Rechnung schreiben unter DATEV – Eigenorganisation/ Zeiterfassung Team Czeczka
23.11.	11.00 – 12.15 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminar: Fitnesstraining für den Chef/die Chefin V: Verfahrensdokumentation – Stippvisite – Möglichkeiten Team Czeczka
23.11.	16.00 – 17.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminar: Rentenbesteuerung Guido Preuß
28.11.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Überlegungen zum Jahreswechsel Torsten Querbach
29.11.	08.30 – 12.30 Uhr	Schleswig, Hotel Waldschlösschen
29.11.	14.00 – 18.00 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma
30.11.	09.00 – 13.00 Uhr	Lübeck, Hotel Radisson Blu Senator
01.12.	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Aktuelles Steuerrecht – Beratungsakzente IV Dirk Krohn, Dr. Jörg Grune
12.12.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminar: Grenzüberschreitende Umsatzsteuer-Reihengeschäfte Mathias Alm
06.12.	09.00 – 16.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminar: Betriebsprüfung Bernd Rätke
08.12.	10.00 – 12.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE

WICHTIGE TERMINE

		Online-Seminar: Monatliches Steuer-Update Markus Perschon
09.12.	09.00 – 10.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE

Änderungen vorbehalten!!!
Bitte beachten Sie die Hinweise auf www.stbvsh-seminare.de.

Fachkräftemangel?
OPTIMIEREN SIE IHRE PROZESSE!

Wirken Sie dem Fachkräftemangel durch Digitalisierung und Prozessoptimierung entgegen.
Wir helfen Ihnen bei der Umsetzung!

buerokompetenz.de/datev
anfrage-it@buerokompetenz.de

DATEV SOLUTION PARTNER PARTNERasp
KOMPETENZ PARTNER
hamann erichsen hünicke

NEUE MITGLIEDER

ab 1. Juli 2022

Markus Burkhardt	StB	Nusse
Sören Carstensen	StB	Kiel
Alexander Diser	StB	Büdelsdorf
Grit Hartmann	StBin	Hamfelde
Laura Hinrichsen	StBin	St. Peter-Ording
Marcel Schmidt	StB	Henstedt-Ulzburg
Wolfgang Stegmann	StB	Scharbeutz
Giulia Uggias	StBin	Itzehoe
Norman Wölk	StB	Norderstedt

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

Wir haben eine neue Auszubildende:

Seit dem 01.08.2022, nach einem einjährigen Auslandsaufenthalt im schönen London und einem Semester Biologiestudium an der CAU, freut sich unsere neue Auszubildende, Aileen Buchhorn, auf ihren ersten eigenen Schreibtisch, den sie „schon immer einmal haben wollte“.

Die 24-Jährige, die davor davon überzeugt war, dass sie „unbedingt etwas mit Tieren machen möchte“, ergatterte durch Zufall und mit sehr viel Glück den Ausbildungsplatz in unserer Geschäftsstelle und freut sich nun auf diesen neuen Lebensabschnitt, in einem Büro, in dem es von Hunden nur so wimmelt.

Sie ist sehr froh darüber, den Beruf der Kauffrau für Büromanagement für sich entdeckt zu haben, und kann es kaum erwarten zu sehen, was diese vielseitige Ausbildung alles mit sich bringt. Die Auszubildende freut sich, an diesem interessanten Beruf zu wachsen und unzählige neue Erfahrungen sammeln zu dürfen.

Unsere neue Auszubildende Aileen Buchhorn

In ihrer Freizeit unternimmt die Laboerin gerne lange Spaziergänge und bemüht sich ebenfalls, Sport so gut wie möglich in ihren Alltag einfließen zu lassen. Sogar mit Muskelkater lässt es sich am Schreibtisch gut aushalten.
Auf den zukünftigen Kontakt mit Ihnen freut sich Frau Buchhorn sehr, bei der Seminarbetreuung, genauso wie am Telefon.

Mitgliederversammlungen von DStV und DStI in Berlin

Als Gastgeber der diesjährigen Mitgliederversammlungen des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. (DStV) und des Deutschen Steuerberaterinstituts e.V. (DStI) am 16./17.06.2022 hatte der Mitgliedsverband Berlin in die Bundeshauptstadt geladen. Auf der Agenda standen insbesondere die Tätigkeitsberichte des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie die Berichte der Ausschuss- und Arbeitskreisvorsitzenden.

Die Teilnehmer/-innen der Mitgliederversammlungen

DStV-Präsident Lüth hob in seiner Rede das besondere Engagement des Berufsstandes in der Corona-Pandemie hervor. Auch der DStV habe sich in der Krise intensiv in verschiedenen Gremien und Gesprächen eingebracht und für den Berufsstand stark gemacht. Dabei seien die intensiven Kontakte zum Bundesministerium der Finanzen (BMF), zum Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und zum Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) unerlässlich, die es dem DStV ermöglichen, auf Bundesebene zu agieren. Sodann ging er auf die Herausforderungen der kommenden Jahre ein.

Es werde neben der Arbeit auf Bundesebene in Zukunft noch wichtiger, die Arbeit auf europäischer Ebene zu intensivieren, neue Kontakte zu knüpfen und bestehende Kontakte zu pflegen. Für den Verband Schleswig-Holstein nahmen Lars-Michael Lanbin, Petra Kayser, Jan Schulz, Ane Govers, Christian Kaufmann und Dr. Yvonne Kellersohn an der Versammlung teil.

YK

Der DStV-Praxenvergleich 2022 beginnt – Jetzt teilnehmen!

Das größte Steuerberater-Benchmarking, der DStV-Praxenvergleich, startet. Erstmalig werden Einzelkanzleien gesondert ausgewertet.

PRAXENVERGLEICH
Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Der DStV-Praxenvergleich umfasst die bewährten aussagekräftigen Auswertungen wie den Personalkostenvergleich je Qualifikation der Mitarbeiter und Berufserfahrung sowie das Kosten-Umsatz-Verhältnis. Profitieren Sie als Vorjahresteilnehmer besonders vom Mehrjahresvergleich. Nehmen Sie jetzt teil und nutzen Sie die sehr umfangreichen und aktuellen Daten, um Ihre Kanzlei am Markt besser positionieren zu können. Vorjahresteilnehmer können sich mit ihrem Benutzernamen und ihrem Passwort auf dem DStV-Praxenvergleichsportal unter www.dstv-praxenvergleich.de einloggen. Neue Teilnehmer am Praxenvergleich können sich ebenfalls über dieses Portal registrieren. Die Teilnahme ist für Verbandsmitglieder selbstverständlich kostenfrei und bis zum 31.10.2022 möglich.

Der DStV-Praxenvergleich startet jetzt!

YK

Kieler-Woche-Fahrt der Gruppe „Junge Steuerberater im Norden“

Am 23.06.2022 hieß es nach der Corona-Zwangspause endlich wieder „Leinen los“ und Kurs Richtung „Kieler Woche“. Bei bestem Wetter starteten wir mit der freundlichen Unterstützung des Verbandes, der DATEV eG und den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Fördervereins der MS Stadt Kiel zur Kieler-Woche-Fahrt. Sonne satt und eine herrliche Brise begleiteten die Fahrt. Wer für das wunderbare Wetter verantwortlich war, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Bei bestem Wetter genossen die Teilnehmer/-innen die Fahrt.

Jan Schulz als schleswig-holsteinischer Vizepräsident und das Vorstandsmitglied des Hamburger Verbandes, Stefan Ihde, und die Niederlassungsleiterin der DATEV eG für Kiel und Hamburg, Lisa Schleu, konnten etwa 50 junge Steuerberaterinnen und Steuerberater aus den Verbänden Hamburg und Schleswig-Holstein begrüßen – darunter auch viele neu bestellte Kolleginnen und Kollegen, was die Veranstalter besonders freute. Nach der Begrüßung konnte der Vortrag beginnen. Der Referent Stefan Wunram von der DATEV eG trug, passend zum maritimen Ambiente, zum Thema „Admiral Nelson & zukunftsweisende Geschäftsmodelle in der Steuerberatung“ vor. Was kann ein Steuerberater von Admiral Lord Nelson lernen? Viel, meinte Stefan Wunram und zeigte in einem kurzweiligen Vortrag spannende Parallelen zwischen Nelsons genialen Strategien und den Chancen, die die rasanten Veränderungen durch Automatisierung, Digitalisierung und Demografie für die Steuerberatungsbranche mit sich bringen. Der junge Nelson warf tradierte Denkmuster und historisch gelehrte „Organisationsanweisungen“ der britischen Admiralität über den Haufen und hatte mit seinem „neuen Denken“ Erfolg. Es war wieder einmal ein interessanter und kurzweiliger Vortrag, der zum Nachdenken anregte. Dann verließ das traditionsreiche Schiff seinen Liegeplatz und nahm Kurs auf den Falckensteiner Leuchtturm. Die Gäste durften sich derweil die Zeit am Buffet vertreiben oder bei einem kühlen Getränk die Sonne auf dem Deck genießen. Spätestens jedoch nach dem Essen zog es jeden hinaus auf das Deck in die Sonne. Dort ergaben sich bei bestem Wetter und bei leckeren Getränken tolle Gespräche.

Schön war es auch, die Kieler Woche einmal von der Wasserseite aus zu erleben. Gegen 21.30 Uhr ging es dann zurück an den Anleger. Wie im letzten Jahr zog es einige Teilnehmer noch zu einem abschließenden Bummel über die Kieler Woche. Ein toller Abend an Bord eines Kulturdenkmals mit netten Kolleginnen und Kollegen neigte sich dem Ende zu. Ein großer Dank gilt dem Verband, der DATEV eG und den Mitgliedern des Fördervereins der MS Stadt Kiel, die uns diesen Abend erneut ermöglichten. Ein Dankeschön auch an die Kolleginnen und Kollegen aus dem benachbarten Hamburger Verband, die sich aufgemacht haben, mit uns gemeinsam den Abend zu verbringen.

Jan Schulz

Der Landesverband der Freien Berufe ehrt gemeinsam mit Staatssekretärin Julia Carstens die jahrgangsbesten Auszubildenden in den Freien Berufen.

Die Landesbesten im steuerberatenden Beruf in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Ausbildungsbetrieb: Sebastian Wilhelm Friedrich Avenarius, H & P Steuerberatungsgesellschaft, Viöl | Finja Johanna Jürgensen, Benthin Schwark Hansen Kühl, Kiel | Magdalena Kasprzak, Grothkopp Fock, Mölln | Corinna Kischkat, Cord Wulff-Thaysen, Steuerberater, Ratzeburg | Jana Lewke, acontax Steuerberatungsgesellschaft, Langenhorn | Katharina Nohr, tyskrevision Steuerberatungsgesellschaft, Handewitt | Tatjana Reckendorf, TaxEagle Hansen und Görlitz, Schleswig | Im Bild obere Reihe Mitte: Katrin Eggert, Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer

Lars-Michael Lanbin freute sich, dass er als Präsident des Landesverbands der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e. V. (LFB) am 01.09.2022 47 besonders qualifizierte Auszubildende im „Maritim Hotel Kiel" begrüßen konnte. Bei der diesjährigen Ehrung zeichnete er die jahrgangsbesten Auszubildenden in den Freien Berufen mit einem Präsent aus.

„Sie sind die Jahrgangsbesten", beglückwünschte LFB-Präsident Lars-Michael Lanbin die Auszubildenden. „Ihre hervorragenden Leistungen zeigen, wie hoch die Qualität der betrieblichen Ausbildung in unseren Freien Berufen ist. Freiberufler nehmen ihre Verantwortung ernst, den dringend nötigen Fachkräftenachwuchs qualifiziert auszubilden, und sind in großem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet. Dies grenzt sie ►

Markus Biercher, Julia Carstens, Lars-Michael Lanbin (v. l.)

AtiKON
Alles Marketing

Perfect Match

Fachkräfte finden mit System

Machen Sie auf sich aufmerksam! Denn nur wer sich als attraktiver Arbeitgeber präsentiert, hat einen Vorsprung auf dem Arbeitsmarkt. Wir unterstützen Sie dabei – mit dem Karrierepaket von Atikon.

#perfectmatch
#attraktivgenug
#geködert?

von Gewerbetreibenden ab und kennzeichnet ihre besondere Stellung in der Gesellschaft. Sie haben sich entschlossen, ein Teil davon zu sein, und das war eine gute Entscheidung."

Das Grußwort der Landesregierung überbrachte die neue Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Julia Carstens. Sie zeigte sich besonders erfreut, dass unter den 47 Jahrgangsbesten 42 Frauen sind: „Das ist eine Frauenquote von fast 90 Prozent, die hoffentlich vielen anderen Frauen Mut macht, nicht nur eine Ausbildung anzugehen, sondern vielleicht eines Tages selbst den Sprung in die Selbstständigkeit zu wagen", so Carstens.

Zugleich erinnerte die Staatssekretärin daran, dass eine duale Ausbildung ein gutes Rüstzeug für den Start ins Berufsleben sei. „Um dieses System beneidet uns die ganze Welt, denn am Ende sind – wie hier – Azubis komplett ausgebildete Fachkräfte, die nicht nur über theoretische Kenntnisse, sondern auch über praktische Fähigkeiten verfügen", so Carstens.

Auch Markus Biercher, neuer Chef der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, beglückwünschte die Ausbildungsbesten zu ihren herausragenden Leistungen und betonte: „Bemerkenswert ist für mich, dass sich erneut in Schleswig-Holstein unter den aktuellen Top Ten der bei Frauen beliebtesten Ausbildungsberufe drei aus dem Bereich der Freien Berufe befinden.

Diese Bewerberinnen wissen genauso wie Sie, dass sie durch einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu begehrten Fachkräften werden, die sich um ihre berufliche Zukunft keine Sorgen machen müssen und bestens gegen Arbeitslosigkeit geschützt sind."

An die Ausbildungsbetriebe gewandt, unterstrich Biercher: „Als ehemaligem Geschäftsführer Internationales der Bundesagentur für Arbeit, dem die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund am Herzen liegt, möchte ich noch etwas besonders hervorheben. Die Freien Berufe haben mit 18,3 Prozent bundesweit den höchsten Ausländeranteil unter allen Ausbildungsbereichen. Sie übernehmen damit eine zentrale Vorreiterrolle, die angesichts des Themas ‚Fachkräftesicherung und demografischer Wandel' nicht hoch genug eingeschätzt werden kann."
Die Auszeichnung der Jahrgangsbesten verband Lanbin mit einem Dank an die ausbildenden Praxen, Kanzleien und Büros, an die Berufsschullehrerinnen und -lehrer ebenso wie an die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer. Herausragende Leistungen in den Prüfungen seien ohne erstklassige Ausbildungsqualität in Betrieb und Berufsschulen nicht möglich. In den letzten Jahren habe Corona diese ohnehin herausfordernde Aufgabe noch erschwert.
Lanbin schloss die Veranstaltung mit den Worten: „Wir wissen: Eine Investition in Wissen bringt immer noch die besten Zinsen. Liebe ehemalige Azubis, die Zukunft gehört Ihnen. Ergreifen Sie Ihre Chancen!"

YK

Steuerberater am Limit – Besuch beim Wirtschaftsminister Claus Ruhe Madsen

Die Sitzung des Mittelstandsbeirates am 16.09.2022 fand erstmals unter der Leitung des neuen Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Claus Ruhe Madsen, statt. Die Schwerpunkte des Treffens bildeten zunächst die Mittelstandspolitik gemäß dem neuen Koalitionsvertrag und die aktuelle wirtschaftliche Lage mit den konkreten Herausforderungen. Im Rahmen des Gespräches machten Präsident Lanbin und Hauptgeschäftsführerin Dr. Kellersohn aber auch klar, dass der Berufsstand schon lange über dem Limit arbeite und notwendige Fristverlängerungen dringend erforderlich seien. Zudem wurden die notwendigen Klarstellungen in den FAQ zu den Schlussabrechnungen thematisiert. Vielen Dank an Minister Madsen für das konstruktive Gespräch!

Claus Ruhe Madsen, Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin (v. l.)

YK

Finanzamt Rendsburg unter neuer Leitung

Am 01.08.2022 wurde Regierungsdirektorin Sonja Straßburg in das Amt als Vorsteherin des Finanzamtes Rendsburg eingeführt. Frau Straßburg machte während ihrer Beamtenlaufbahn bereits zweimal halt im Finanzamt Rendsburg und führte in ihrer Ansprache auf: „Aller guten Dinge sind drei." Zuvor fungierte sie als Vorsteherin des Finanzamtes Neumünster und möchte sich nun den Herausforderungen und den von Herrn Schülke bereits angebrachten Gedanken und Ideen des Finanzamtes Rendsburg stellen. Die Einführung erfolgte durch Staatssekretär Oliver Rabe, welcher der neuen Vorsteherin viel Freude und gutes Gelingen im neuen Amt wünschte. Herr Rabe dankte Axel Schülke, dem bisherigen Vorsteher des Finanzamtes Rendsburg, für seine unter Pandemiebedingungen ausgeführten Tätigkeiten. Herr Schülke hatte viele Ideen und Aktionen geplant, welche er im Finanzamt einbringen wollte, die jedoch pandemiebedingt größtenteils keine Umsetzung fanden. Der bisherige Vorsteher wurde in den Ruhestand verabschiedet, welchen er seiner Familie, dem Sport und dem Reisen widmen möchte. Die Bezirksstellenvorsitzende Claudia Wolff gratulierte Sonja Straßburg und überbrachte im Namen des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein ein Präsent.

Claudia Wolff, Sonja Straßburg, Axel Schülke und Gerfried Tebben (v. l.)

Claudia Wolff

Klimagespräch beim Finanzamt Kiel

Am 31.08.2022 fand nach der Corona-Zwangspause wieder ein Klimagespräch mit dem Finanzamt Kiel statt.

Die Finanzamtsvorsteherin Anke Siegmon freute sich, dass sie gemeinsam mit unserem Vizepräsidenten und Bezirksstellenvorsitzenden Jan Schulz zahlreiche Kollegen/-innen und Sachgebietsleiter/-innen begrüßen konnte.

Einen Schwerpunkt des Gespräches bildete zunächst das Thema Grundsteuer. Hierzu wurde mitgeteilt, dass bisher ca. 15 Prozent der Erklärungen eingegangen sind. Zudem tauschte man sich zu den ersten Erfahrungen aus.

Weitere wichtige Themen waren die Fristenproblematik und der Umgang mit den Vorabanforderungen. Aber auch allgemeine Themen wie die Kommunikation mit dem Finanzamt und die Erreichbarkeit wurden besprochen.

Dr. Yvonne Kellersohn, Jan Schulz, Anke Siegmon und Helge Köster

Insgesamt verlief das Klimagespräch sehr konstruktiv, und es wurde gemeinsam vereinbart, zukünftig wieder regelmäßig zusammenzukommen.

YK

Vorbeugen statt heilen!

Geldwäsche-Compliance in der Steuerkanzlei

Dr. Christian Horvat

Ulrike Thole-Groll

Die eigene Geldwäsche-Compliance für Steuerberater hat mit der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie in Deutschland mit Wirkung zum 26.06.2017 nochmals erheblich an Bedeutung gewonnen, da nicht nur die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erweitert, sondern auch eine Vielzahl neuer Bußgeldtatbestände und ein öffentlicher „Pranger“ eingeführt wurden. Bei Verstoß gegen das GwG läuft der Steuerberater Gefahr, seinen Namen samt seiner Verfehlung und der verhängten Ahndung auf der Homepage der für ihn zuständigen Steuerberaterkammer wiederzufinden. Mit der Reform des Geldwäschetatbestands im Strafgesetzbuch (StGB) wurde zusätzlich die Schwelle zur Strafbarkeit erheblich abgesenkt. Galten bis 17.03.2021 nur bestimmte schwere Straftaten als taugliche Vortat einer Geldwäsche – etwa die gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung –, so gilt seit dem 18.03.2021 ein „All Crimes Approach“. Sogar der von einem Kind gestohlene Kaugummi taugt nun als Tatobjekt einer Geldwäsche. Das ist nicht zuletzt deshalb bedeutsam, weil Defizite im präventiven Bereich nach dem GwG das Risiko repressiver Konsequenzen nach dem StGB signifikant erhöhen.

Pflichten nach dem GwG

Die wesentlichen Pflichten nach dem GwG werden drei verschiedenen Säulen zugeschrieben:

- Das Risikomanagement besteht aus einer Risikoanalyse und internen Sicherungsmaßnahmen. Bei der Risikoanalyse bedarf es einer Bestandsaufnahme der Risiken der vom Steuerberater betriebenen Geschäfte. Aus der Risikoanalyse sind die internen Sicherungsmaßnahmen abzuleiten Es empfiehlt sich, eine interne Geldwäscherichtlinie oder Handlungsanweisungen für die Kanzleiangehörigen zu erlassen.

- Besondere Beachtung verdienen auch die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden. Zentral ist hierbei die Identifizierung des Vertragspartners und die für ihn handelnde Person. So soll geklärt werden, ob sich etwa hinter einer komplexen juristischen Konstruktion ein wirtschaftlich Berechtigter verbirgt. Hierzu dient auch das 2017 neu geschaffene Transparenzregister, das zwischenzeitlich vom Auffang- zum Vollregister wurde. Deshalb müssen jetzt auch Gesellschaften (auch Steuerkanzleien), die bislang in anderen Registern wie etwa dem Partnerschaftsregister eingetragen waren, ihren wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden.

- Die dritte Säule stellt insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant auf die Probe. Im Falle von Anhaltspunkten für Geldwäsche kann die Pflicht bestehen, eine Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (die sogenannte Financial Intelligence Unit, kurz: FIU) zu erstatten. Bei Immobilientransaktionen kann dies aufgrund der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) sogar verdachtsunabhängig der Fall sein.

Foto: Adobe Stock | © Andrii Yalanskyi

Informationsquellen: Erste Informationen findet der Steuerberater beispielsweise auf den Webseiten der jeweiligen Steuerberaterkammern, die sogenannte Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie Arbeitshilfen und Formulare, etwa für die Identifizierung von Vertragspartnern, zur Verfügung stellen. Auch die beim Bundesfinanzministerium (BMF) abrufbare Nationale Risikoanalyse und die Jahresberichte der FIU, die der Zoll online vorhält, bieten wertvolle Informationen zur Sensibilisierung, wann die Gefahr der Einbindung in geldwäscherelevante Vorgänge droht.

Das Delikt der Geldwäsche nach § 261 StGB

Die Neugestaltung des Geldwäschetatbestandes mit der Umsetzung der am 02.12.2018 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (im Folgenden: EU-Richtlinie, 6. Geldwäscherichtlinie) stellt eine grundlegende Umstrukturierung der Geldwäschestrafbarkeit dar, die in ihrem Anwendungsbereich eine verfassungsrechtlich bedenkliche Aufweitung erfahren hat. Die Reformierung des Geldwäschetatbestandes ist vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz als „Paradigmenwechsel im deutschen Geldwäschestrafrecht“ angekündigt worden. Der deutsche Gesetzgeber entschied sich gegen eine Umsetzung der 6. Geldwäscherichtline durch eine ▶

erneute Erweiterung des spezifischen Vortatenkatalogs und für die Einführung des sogenannten All-Crimes-Prinzips und ließ den spezifischen Vortatenkatalog komplett entfallen. Damit ging Deutschland deutlich über die Umsetzungserfordernisse der 6. Geldwäscherichtlinie hinaus; eine Überobligatorik, deren Sinnhaftigkeit, insbesondere mit Blick auf das Ziel des Änderungsgesetzes, nämlich die noch effektivere Verfolgung von Organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, sich erst noch im praktischen Umgang mit der seit dem 18.03.2021 in Kraft getretenen neuen Strafvorschrift des § 261 StGB wird erweisen müssen.

Das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche wurde am 09.03.2021 in der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens modellierten Fassung verkündet und trat zum 18.03.2021 in Kraft. Die wesentlichen Gesetzesänderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- „All Crimes Approach“ statt selektiven Vortatenkatalogs; zum Ausgleich aber:
  - Wegfall der ersparten Aufwendungen als Tatobjekt
  - Strafbarkeit der leichtfertigen Geldwäsche
  - Strafausschluss bei straflosem Vorerwerb durch Dritten in Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4
  - Absenkung der Mindeststrafe
- Qualifikationstatbestand für Verpflichtete nach § 2 GwG
- Ausnahme vom Prinzip der doppelten Strafbarkeit: sogenannte EU-Delikte als taugliche Auslandsvortat trotz fehlender Strafbarkeit nach der lex loci
- Aufnahme des sogenannten Strafverteidigerprivilegs

Mit der nunmehr geltenden Fassung hat der Gesetzgeber sein vornehmliches Ziel, die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung unter Inkaufnahme des Grundrechtseingriffs gegenüber Einzelnen effektiv auszudehnen, erreicht. Der berechtigten Forderung der Rechtswissenschaft und Anwaltschaft, die durch die extensive Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Geldwäsche nunmehr auch erfassten sogenannten Bagatelldelikte durch eine Minima-Klausel von der Strafbarkeit auszunehmen, wurde nicht nachgekommen. Es wird sich in der täglichen Verfolgungs- und Aburteilungspraxis erst noch zeigen, ob in Bagatellkonstellationen in großzügigem Maße von Opportunitätseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO Gebrauch gemacht werden wird, wie es der Deutsche Richterbund in seiner Stellungnahme im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens angeregt hat.

In der täglichen Beratungspraxis der rechts- und steuerberatenden Berufe entstehen insbesondere zwei Bereiche, die das Strafbarkeitsrisiko der Geldwäsche i. S. d. § 261 StGB begründen können.

- Zum einem läuft der Berater Gefahr, Teil der Geldwäschehandlung des Mandanten zu werden, indem er zu der Tat des Mandanten Hilfe leistet oder diese sogar mitgestaltet.
- Zum anderen kann er selbst zum Täter der Geldwäsche werden, indem er sich mit Geldern inkriminierter Herkunft vergüten lässt.

In beiden Fällen stecken die Regelungen des GwG den Handlungsrahmen ab, um – entsprechend ihrem Gesetzeszweck – die Erfüllung des Straftatbestands nach § 261 StGB zu verhindern. Die Verpflichteteneigenschaft gemäß § 2 GwG kann seit dem 18.03.2021 aber auch eine Strafschärfung i. S. d. § 261 Abs. 4 StGB begründen, wenn der Verstoß gegen den Pflichtenkatalog nach dem GwG in einer Geldwäschetat mündet.

Publikation der Autoren:

Geldwäsche-Compliance in der Steuerkanzlei
1. Auflage. 2022. XVII, 99 Seiten. 39,90 €, NWB-Verlag
ISBN 978-3-482-68111-0

Dr. Christian Horvat, RA, FAStrR, FAStR
Ulrike Thole-Groll, RAin, FAinStrR, FAinStR
Quelle: LSWB-Magazin 3/2022

TAXarena

Die Fachmesse für Steuerkanzleien

MEHR ERFAHREN
MEHR WISSEN

26.10.22 / HAMBURG

TICKETS FÜR 39 € ZZGL. 19 % UST

BERLIN /////// WEITERE TERMINE: 31.1.23 / HANNOVER /// 4.7.23 / BERLIN /////// WE ... INE: 31.1.2

MEHR ALS 75 UNTERNEHMEN STELLEN SICH VOR – JETZT DABEI SEIN!

Erstklassige Rahmenbedingungen und ein optimaler Themen-Mix sorgen dafür, dass für alle, die neue Wege in der Kanzlei gehen wollen, der Weg zur TAXarena garantiert ein Gewinn ist.

- *Worin liegen die größten Chancen und Potenziale durch die **digitale Transformation**?*
- *Welche Vorteile bieten **Softwarelösungen** für die Kanzleiführung und die Zusammenarbeit mit Mandanten?*
- *Umfangreiches Portfolio an Ausstellern bietet **innovative Lösungen** & Sofort-Überblick über **aktuelle Thematiken**.*

Auf diese und viele weitere Fragen gibt die TAXarena passende Antworten!
Und zwar von unseren Partnern, den führenden Experten auf diesen Gebieten.

Tickets und Infos unter: www.taxarena.de

Präsentiert von: Steuerberaterverband Hamburg e.V. /// Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. /// Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V.

Geldwäscheprävention bei Immobilientransaktionen auf Mandantenseite

Was tun oder lassen?

In der täglichen Praxis fragt sich der „verpflichtete“ Steuerberater, ob und inwieweit er jenseits der Einhaltung erforderlicher Sorgfaltspflichten nach §§ 10 ff. GwG und neben seinen übrigen Pflichten nach dem GwG zur Abgabe einer Verdachtsmeldung gemäß § 43 Abs. 6 GwG verpflichtet ist, wenn er von „Immobilientransaktionen“ aufseiten seiner Mandanten erfährt. Diese Frage ist vor allem durch die am 01.10.2020 in Kraft getretene Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien (BGBl I 2020, S. 1965) mittlerweile in der Praxis angekommen.

Dr. Jens Bosbach

A Anwendungsbereich GwGMeldV-Immobilien und zur daraus resultierenden Meldepflicht

Relevant für Steuerberater als „Verpflichtete“ (StB = § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) nach dem GwG sind alle

- Rechtsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes einschließlich deren Vorbereitung, an denen ihre Mandanten beteiligt sind.

Damit unterfällt grundsätzlich jeder Vorgang aufseiten der Mandanten, den der Steuerberater im Rahmen seiner Mandatsbeziehung in der Vorbereitung, in der Abwicklung oder in der steuerlichen Behandlung begleitet, in den besonderen Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Erfasst werden Erwerbsvorgänge, die sich auf inländische Grundstücke beziehen. Aufgrund der Erstreckung auf sämtliche Erwerbsvorgänge nach § 1 GrEStG gilt die Meldepflicht allerdings nicht nur bei dem Kauf einer Immobilie bzw. direkter Übertragung dinglicher Rechte, sondern beispielsweise auch in Fällen des Immobilienerwerbs über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen (so etwa die Auslegungs- und Anwendungshinweise der StBK München 2021, Rz. 181).

Eine Meldepflicht gemäß § 43 Abs. 6 GwG besteht immer bei sogenannten „risikobegründenden Faktoren“ im Rahmen eines Rechtsvorgangs nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes einschließlich deren Vorbereitung.

Solche sind – sehr vereinfacht und in Schlagworten zusammengefasst:

- Bezug zu Risikostaaten oder Sanktionslisten (§ 3): Die Meldepflicht entsteht, wenn ein an dem Immobilienerwerbsvorgang Beteiligter oder ein wirtschaftlich Berechtigter in einem Risikostaat ansässig ist oder einen gleichermaßen engen Bezug dazu aufweist (Abs. 1) oder ein Geschäftsgegenstand/Bankkonto, das im Rahmen des Erwerbsvorgangs eingesetzt wird, einen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist (Abs. 2). Meldepflichtig sind auch Erwerbsvorgänge mit Beteiligten oder wirtschaftlich Berechtigten, die nach EU-Recht sanktionsgelistet sind (Abs. 3).

- Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten bestehen (§ 4), d. h., wenn

  - die am Immobilienerwerbsvorgang Beteiligten ihren geldwäscherechtlichen Mitwirkungs-, Auskunfts- und Nachweispflichten nicht nachkommen (Abs. 1) oder

Foto: Adobe Stock | © ah_fotobox

  - wissentlich nicht richtige oder nicht vollständige Angaben zur Identität eines am Erwerbsvorgang Beteiligten oder wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind (Abs. 2);

  - Anhaltspunkte für ein Treuhandverhältnis bestehen, die keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck haben (Abs. 3);

  - innerhalb der letzten fünf Jahre ein Ermittlungs- oder Strafverfahren oder ein Urteil gegen die am Erwerbsvorgang Beteiligten wegen Geldwäsche bzw. Vortaten der Geldwäsche (§§ 261, 261 Abs. 1 Satz 2 Strafgesetzbuch) vorliegt und ein Zusammenhang zwischen der Tat und dem Erwerbsvorgang nicht ausgeschlossen werden kann (Abs. 4);

  - der Erwerbsvorgang in einem groben Missverhältnis zu dem legalen Einkommen und Vermögen der Beteiligten steht (Abs. 5);

  - die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter über eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonst rechtmäßigen Zweck vermittelt wird (Abs. 6);

  - Auffälligkeiten des Erwerbsvorgangs im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Steuergestaltungen bestehen (§§ 138d Abs. 1, 2, 138e Abs. 2 Nr. 2f, Nr. 3 der Abgabenordnung) (Abs. 7);

  - Auffälligkeiten bei der Stellvertretung vorliegen (§ 5), d.h., wenn dem Immobilienerwerbsvorgang nur eine unzureichende Vollmacht zugrunde liegt (u.a. unechte/verfälschte Vollmachtsurkunde; Nichterkennbarkeit des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses);

oder schließlich, wenn

- Auffälligkeiten bei Kaufpreis- oder Zahlungsmodalitäten bestehen (§ 6), so etwa bei

  - vollständiger oder teilweiser Erbringung des Kaufpreises der Immobilie mittels Barmitteln, Kryptowährung oder über ein Bankkonto in einem Drittstaat (ohne Sitz/Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt der Vertragspartei in dem Drittstaat) (Abs. 1 Nr. 1);

  - einer erheblichen Abweichung des Kaufpreises vom tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes (Abs. 1 Nr. 2);

  - vollständiger oder teilweiser Bezahlung des Kaufpreises (mindestens 10.000 Euro) vor Abschluss des Rechtsgeschäfts (Abs. Nr. 3);

  - vollständiger oder teilweiser Bezahlung des Kaufpreises durch einen Dritten (Ausnahmen in Abs. 1 Nr. 4 a) bis h));

  - einer Weiterveräußerung innerhalb von drei Jahren zu einem ohne nachvollziehbaren Grund erheblich vom vorherigen Preis abweichenden Kaufpreis (Abs. 2 Nr. 1);

►

- einer Rückveräußerung an den vorherigen Eigentümer/Anteilseigner innerhalb von drei Jahren (Abs. 2 Nr. 2);

- Zahlung über ein Anderkonto ohne berechtigtes Sicherungsinteresse (Abs. 3).

Die Meldepflicht des Steuerberaters entfällt nur dann, wenn Tatsachen vorliegen, die bei den §§ 3–6 der Verordnungen bestimmten Sachverhalten Anzeichen für die Herkunft eines Gegenstandes aus einer strafbaren Handlung, eine strafbare Vortat bzw. einen Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung entkräften (§ 7).

Die Gründe für das Absehen von der Meldung sind zu dokumentieren.

B. Beweislast

Der Verpflichtete ist wegen § 7 GwGMeldV-Immobilien in der Nachweispflicht, warum er keinen der risikobegründenden Faktoren gesehen hat.

Das ist zu dokumentieren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG) und für Zwecke der aufsichtlichen Prüfung aufzubewahren.

Nur wenn keine risikobegründenden Faktoren gesehen werden, entfällt eine Meldepflicht.

Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht begründet keine Ausnahme von der Meldepflicht.

C. Konsequenz für die Praxis

Da die Vorgaben der §§ 3–6 der GwGMeldV-Immobilien sehr detailliert und komplex sind und die Tatsachen nicht im Ansatz im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht erhoben werden (ggf. sieht es anders aus bei einem Monitoring i. S. d. § 15 GwG), wird der Steuerberater regelmäßig überfordert sein, die o. a. risikobegründenden Faktoren rechtssicher oder jedenfalls sicher für seine Person auszuschließen. Daher wird auch der Nachweis schwierig zu führen sein.

Betrachtet man z. B. § 6 der GwGMeldV-Immobilien, scheint es viele Konstellationen (z. B. Treuhandkonstellationen, Vertretungsfälle etc.) zu geben, die von der BaFin in dieser Verordnung als risikoerhöhend eingestuft werden.
Solange der Steuerberater dann aber keine entkräftenden Tatsachen ermittelt, muss er seiner Verpflichtung nach § 43 Abs. 6 GwG nachkommen und melden.
Damit ihm dabei keine grob fahrlässige Meldung vorgeworfen werden kann, sollte der Steuerberater die Mandanten im Vorfeld der Begründung einer Geschäftsbeziehung informieren und wenigstens ein Merkblatt überlassen (besser in den Mandatsunterlagen entsprechende Informationen einbauen), in welchem er darauf hinweist, dass

aa. die Verordnung seit dem 01.10.2020 gilt (Kopie beifügen),

bb. es die Verpflichtung des Mandanten ist, (ggf. durch anwaltliche Bestätigung) nachzuweisen, dass keine risikoerhöhenden Faktoren im Sinne der §§ 3–6 der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien, BGBl I 2020, S. 1965 vorliegen,

cc. der Steuerberater ohne gesonderten und zu vergütenden Auftrag nicht verpflichtet ist, den Ausschluss der risikoerhöhenden Faktoren zu prüfen,

dd. der Steuerberater bei der Befassung mit einem Rechtsvorgang nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (inkl. etwaiger Vorbereitungsarbeiten) eine Meldung nach § 43 Abs. 6 GwG gegenüber der FIU vornimmt.

D. Hinweis zum Schluss

Die Meldung durch andere Stellen (z. B. Notar) ändert an den Verpflichtungen des Steuerberaters nichts.

Dr. Jens Bosbach, RA, FAStrR, FAfStR
Quelle: LSWB-Magazin 3/2022

Das neue Anti-Geldwäschepaket der EU-Kommission

Weitere Belastungen für den Berufsstand geplant

Auf den legendären Bundestrainer Sepp Herberger geht die Fußballweisheit „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“ zurück. Offensichtlich machte sich auch die EU-Kommission die Erkenntnis des einstigen Fußballlehrers zu eigen. Denn anders ist es kaum zu erklären, dass sie bereits 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der 5. und bislang letzten Änderung der EU-Geldwäscherichtlinie am 01.01.2020 der Öffentlichkeit den nächsten Vorschlag für ein neues Anti-Geldwäschepaket vorstellte. Neben der Reform der (noch) aktuellen Geldwäscherichtlinie COM(2021)423 sollen gleich drei weitere Verordnungen[1] verabschiedet werden: Einmal die Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die einheitliche und erweiterte Bestimmungen für die Verpflichteten in ganz Europa vorsieht, wie sie bisher im Geldwäschegesetz normiert sind (COM(2021)420), eine Verordnung zur Einrichtung einer EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche COM(2021)421 sowie eine Verordnung zur Regulierung der Sorgfaltspflichten von Dienstleistern von Krypto-Assets wie etwa Bitcoins (COM(2021)422). Derzeit wird das Gesetzespaket in den gesetzgebenden EU-Institutionen, dem Rat der EU und dem EU-Parlament, verhandelt. Wenn beide Legislativorgane ihre Positionen festgelegt haben, dann werden sie im sogenannten Trilog eine Einigung über die Inhalte aushandeln.

Marc Lemanczyk

Mit dem Vorschlag zur Überführung von Teilen der bestehenden Anti-Geldwäscherichtlinie in die Verordnung COM (2021)420 hat die EU-Kommission im Grundsatz einen richtigen Weg eingeschlagen, um Geldwäsche wirkungsvoll einzudämmen. Schließlich gilt die unterschiedliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten mit den zahlreichen unterschiedlichen Regelungen und den daraus resultierenden Gesetzeslücken, die von Kriminellen genutzt werden, als einer der Gründe, warum Geldwäsche in den Gesellschaften der EU noch immer einen solch großen Schaden verursacht. Eine Vereinheitlichung von Bestimmungen kann diese Lücken schließen. Anstatt sich allerdings mit einer Ausgliederung der bestehenden Vorschriften der Richtlinie in die neue Verordnung zu begnügen, hat die EU-Kommission die Gelegenheit am Schopfe gepackt und gleich eine Erweiterung an Obliegenheiten für die Verpflichteten in ihren Vorschlag eingefügt. In Bezug auf die Identifizierung des Vertragspartners sollen etwa zusätzliche Angaben wie die Steueridentifikationsnummer und bei natürlichen Personen zusätzlich die Art der Beschäftigung und der Beruf abgefragt werden. Vordergründig klingt dies einfach, doch muss eine Überprüfung solcher Daten anhand von amtlichen Dokumenten erfolgen. Im Personalausweis oder im Handelsregisterauszug finden sich solche Angaben jedoch nicht. Für die Verpflichteten, sprich den Berufsstand, würde ihre Erhebung deshalb einen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeuten. Auch bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten soll eine Erweiterung der Ermittlung von Angaben erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob dieser, wie derzeit geregelt, ein erhöhtes Risiko darstellt oder nicht. Zudem soll bereits eine Beteiligung von mehr als 5 % am Unternehmen ausreichen, um als wirtschaftlich Berechtigter zu gelten.

Leider erfolgten die Vorschläge zur Pflichterweiterung allesamt ohne eine hinreichende empirische Grundlage, wie die EU-Kommission selbst einräumen musste. Ihr Nutzen ist daher, im Gegensatz zur Mehrbelastung des Berufsstands, umstritten.

[1] *Im Gegensatz zu Richtlinien werden Verordnungen nicht mehr vom nationalen Gesetzgeber umgesetzt. Stattdessen gelten sie unmittelbar.*

Foto: Adobe Stock | © TimeShops

Die EU-Kommission will zudem eine neue geldwäscherechtliche Aufsichtsstruktur schaffen. Dazu soll einmal eine neue EU-Aufsichtsbehörde (AMLA[2]) mit umfangreich ausgestatteten Kompetenzen installiert werden, die im äußersten Fall sogar weitreichende Durchgriffsrechte in die nationalen Aufsichtsstrukturen erhalten könnte. Ein solcher Vorschlag stellt ebenso einen unangemessenen Eingriffsversuch in die Selbstverwaltung des Berufsstands dar wie das Vorhaben, Selbstverwaltungskörperschaften bei Ausübung der geldwäscherechtlichen Aufsicht einer nationalen Fachaufsicht zu unterwerfen.

Insbesondere könnte auch durch den im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachten Berichtsentwurf der Berichterstatter des EU-Parlaments dem Berufsgeheimnis eine empfindliche Einschränkung drohen. Ausnahmen von der Meldepflicht wären nach dem Willen der Berichterstatter nur noch bei der Prozessvertretung, nicht mehr dagegen bei der Beratung möglich. Die Verabschiedung einer solchen Regelung würde eine weitere Belastung des Mandatsverhältnisses bewirken und in aller Konsequenz gerade die vom Gesetzgeber gewünschte Beratung des Mandanten zu mehr Steuer-Compliance erschweren. Schließlich liegt die Vertraulichkeit der Beratung nicht allein im Interesse der Mandanten, sondern stellt ein Anliegen der Gesellschaft an einer fairen Steuerrechtspflege dar.

Zweifellos haben die Enthüllungen um die sogenannten Pandora Papers und die Ermittlungen zu geldwäscherelevanten Aktivitäten verschiedener Oligarchen in der EU die Verhandlungen über moderne und wirksame Anti-Geldwäschebestimmungen emotionalisiert. Der Europaabgeordnete Markus Ferber (CSU), Fraktionssprecher der Europäischen Volkspartei im Ausschuss für Wirtschaft und Währung, mahnt etwa: „Ein effektives Vorgehen gegen Geldwäsche ist zweifelsohne dringend notwendig, wir müssen aber schauen, dass wir dabei das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Entsprechend gilt es, einen gleichsam effektiven wie verhältnismäßigen Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu schaffen.“

Ein Ansatz, den auch die German Tax Advisers[3] verfolgen, die sich in Brüssel in Gesprächen, mit ihrer Konferenz vom 17. November 2021, mit Vorschlägen für Änderungsanträge an die Europaabgeordneten und, im Verbund mit anderen betroffenen Verbänden, in einem gemeinsamen Schreiben derer Präsidenten an die EU-Stakeholder für sinnvolle und verhältnismäßige Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche einsetzen. Dazu sind jedoch weder weitere Beschränkungen des Berufsgeheimnisses noch der Selbstverwaltung erforderlich. Außerdem sollten weitere Belastungen für die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz nur nach einer sorgsamen Begutachtung ihres tatsächlichen Nutzens und ihrer Alltagstauglichkeit verabschiedet werden. Andernfalls dürfte das Frustpotenzial bei den Verpflichteten schnell anwachsen.

Marc Lemanczyk, DStV-Geschäftsführer
Büro Brüssel
LSWB-Magazin 3/2022

[2] *Anti Money Laundering Agency*

[3] *Die German Tax Advisers sind eine Kooperation des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. und der Bundessteuerberaterkammer zur gemeinsamen Interessenvertretung gegenüber den Brüsseler EU-Institutionen.*

Das aktuelle Interview

Interview mit Prof. Dr. Stefan Kooths, Vizepräsident des IfW Kiel und Direktor des Forschungszentrums Konjunktur und Wachstum

Prof. Dr. Stefan Kooths

VN: Sehr geehrter Herr Prof. Kooths, wir danken Ihnen für diese Gelegenheit, Ihnen einige Fragen stellen zu dürfen. Sie sind Vizepräsident des Kiel Instituts für Weltwirtschaft (IfW Kiel) und Direktor des dortigen Forschungszentrums Konjunktur und Wachstum. Was sind die Aufgaben des Institutes und des Forschungszentrums?

Das IfW Kiel ist das älteste der großen deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute und hat von Beginn an einen weltwirtschaftlichen Blick auf das ökonomische Geschehen. Wirtschaftliche Aktivität macht nicht an Landesgrenzen halt, sondern ist – im Gegenteil – darauf angelegt, Grenzen zu überwinden. Die damit verbundenen Effekte erforschen wir am Institut und bieten auf dieser Grundlage unsere Beratung an. „Globalisierung verstehen und gestalten“ ist daher unser Motto. Das Forschungszentrum Konjunktur und Wachstum widmet sich dabei vor allem den gesamtwirtschaftlichen Analysen und erstellt vierteljährliche Konjunkturprognosen für die Weltwirtschaft, den Euroraum und die deutsche Wirtschaft.

VN: Was sind Ihre Arbeitsschwerpunkte?

Neben der allgemeinen Konjunkturforschung beschäftige ich mich vor allem mit Fragen der Stabilisierungspolitik, des Geld- und Währungswesens, der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sowie der Ordnungsökonomik. Traditionell sind die Leiter der Konjunkturabteilungen aber immer auch Allrounder. Das liegt in der Natur der Sache, da viele wirtschaftspolitische Fragen die gesamtwirtschaftliche Entwicklung betreffen. Und genau für diese interessieren wir uns im Forschungszentrum Konjunktur und Wachstum.

VN: Die derzeitige wirtschaftliche Situation ist von der Corona-Pandemie und vom Ukraine-Krieg geprägt. Wie beurteilen Sie die derzeitige Situation der Wirtschaft in Schleswig-Holstein und in Gesamtdeutschland? Sehen Sie die Gefahr einer großen Rezession?

Den Begriff der Rezession vermeide ich in der aktuellen Konstellation lieber, weil die Debatte allzu leicht auf das falsche Gleis setzt. Wir erleben derzeit eine ganze Batterie an belastenden Faktoren für die gesamtwirtschaftliche Aktivität. Damit fällt die mögliche Erholung vom Einschlag des Corona-Schocks noch längere Zeit sehr schwach aus, mitunter sogar mit weiteren Rückschlägen. Gestresste Lieferketten, unsichere Energieversorgung, Niedrigwasser, Arbeitsausfall durch Quarantäneregelungen – all diese Belastungen sind produktionsseitiger Natur und keine Nachfrageschwäche. An eine solche denken aber zu viele, wenn das R-Wort fällt, und fordern dann Konjunkturprogramme. Genau die würden derzeit aber nicht helfen, sondern den Inflationsprozess weiter anheizen.

VN: Experten prognostizieren seit Langem eine Insolvenzwelle. Wie stehen Sie zu dieser Prognose und gibt es bereits entsprechende Tendenzen?

So seltsam es klingt: Mir machen eher die zu geringen Insolvenzzahlen Sorge. Insolvenzen sind ein notwendiger Teil des marktwirtschaftlichen Prozesses. Bereits vor der Corona-Krise waren die Insolvenzzahlen deutlich rückläufig, seit Ausbruch der Pandemie sind sie nochmals abgesackt. Damit steigt die Gefahr, dass der Strukturwandel künstlich aufgehalten wird – sei es durch eine zu laxe Geldpolitik, sei es durch falsch dosierte staatliche Rettungsprogramme.

VN: Es gibt sicherlich viele Gründe für den derzeitigen Stand der Inflation. Bei neuen Tarifabschlüssen gibt es schon zweistellige Erhöhungen. Droht jetzt eine Lohn-Preis-Spirale?

Nein. Entscheidend für die Inflationsentwicklung ist und bleibt die Geldpolitik. Erst wenn die Tarifparteien das Vertrauen in die Geldwertstabilität verlieren, werden sie sich auf höhere Tarifabschlüsse verständigen. Was dann aussieht wie eine Lohn-Preis-Spirale, ist tatsächlich eine Inflationserwartungs-Lohn-Spirale. Das Gerede von der Lohn-Preis-Spirale – ähnlich wie die Inszenierung einer konzertierten Aktion – führt nur dazu, Verantwortlichkeiten zu verwischen.

VN: Viele Kritiker werfen der EZB vor, über viele Jahre eine viel zu expansive Geldpolitik betrieben zu haben, insbesondere über eine „Nullzinspolitik“. Die Sanierung der Staatsfinanzen schien wichtiger als die Geldwertstabilität. Teilen Sie diese Meinung?

Ja, leider. Die EZB ist immer stärker unter die fiskalische Dominanz geraten. Anders ist die viel zu zögerliche Politik der EZB kaum noch zu erklären. Wobei die Staatsfinanzen ja gerade nicht saniert wurden – die Zeit dazu wollte die EZB den Finanzministern verschaffen –, sondern die monetäre Staatsfinanzierung aus Frankfurt hat dazu geführt, die Konsolidierung noch länger auf die lange Bank zu schieben. Einige erkannten zwischenzeitlich sogar eine makroökonomische Tugend darin, neue Staatsschulden aufzunehmen, weil der Staat an Negativzinsen verdienen könne. Das zeigt, auf welche Abwege diese Geldpolitik geführt hat.

VN: Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die aktuellen Entscheidungen der EZB zur Zinspolitik? Kommt die Zinswende nicht zu spät und zu zögerlich, insbesondere wenn man einmal über den Atlantik schaut?

Die EZB ist viel zu weit hinter der Kurve – und bleibt es wohl vorerst auch. Das neue sogenannte Anti-Fragmentierungsinstrument droht dabei die Währung noch weiter aufzuweichen, indem nun die Möglichkeit besteht, solide Aktiva (z. B. Bundesanleihen) durch weniger solide auszutauschen, um Risikoprämien in hoch verschuldeten Ländern niedrig zu halten. Erst immer wieder zu beteuern, dass die Ankaufprogramme am Kapitalschlüssel orientiert waren, um dann nachträglich in der Notenbankbilanz den großen Aktivtausch durchzuführen, ist im Übrigen auch keine vertrauensbildende Maßnahme.

VN: Drohen uns auf längere Zeit Versorgungslücken mit Energie? Wie ist Ihre Prognose bezüglich der weiteren Preisentwicklung?

Echte Versorgungslücken werden vor allem durch steigende Preise verhindert. Das ist marktwirtschaftlich auch der richtige Mechanismus. Allerdings muss die Politik den Rahmen für unternehmerische Akteure so setzen, dass die höheren Preise auch zu höherem Angebot führen und so der Preisdruck wieder nachlassen kann. Diesbezüglich ist in Deutschland noch nicht erkennbar, wohin die Reise gehen soll. Klar ist nur, dass mit dem russischen Gas der bisherige Brückenenergieträger für die Energiewende ausgefallen ist.

Die Phase des starken Preisdrucks ist noch nicht vorbei. Entscheidend sind nun auch die weiteren wirtschaftspolitischen Reaktionen. Entlastungsprogramme für die breite Bevölkerung heizen die Inflation nur weiter an, zumal dann, wenn die Geldpolitik nicht viel stärker gegensteuert.

VN: Neben der derzeitigen Krise gibt es sicher auch andere wichtige Arbeitsschwerpunkte. Welche Themen stehen auf Ihrer diesbezüglichen Agenda?

Uns beschäftigt vor allem die absehbare Wachstumsschwäche in diesem Jahrzehnt und darüber hinaus. Maßgeblich dafür ist die Demografie, aber auch die Dekarbonisierung trägt dazu bei. In der Folge wer- ►

den die Verteilungskonflikte stärker, auch weil beides die Realzinsen tendenziell steigen lässt und damit die Staatsverschuldung zu einem drückenderen Problem macht. Dem sollte man nun umso stärker dadurch begegnen, dass wir die Fesseln lösen, die uns bei der Produktivität behindern. Da ist im Laufe der Jahre viel Ballast zusammengekommen. Und vor allem sollte man nicht noch unnötig neue Bürokratiemonster aufbauen. An erster Stelle sehe ich hier die EU-Taxonomie-Verordnung. Es ist unsinnig, einem einzelnen Projekt „Nachhaltigkeit“ attestieren zu wollen, um darüber Finanzierungsströme zu lenken. Das füttert nur in großem Stil die Berater- und Finanzindustrie und bindet kostbare hoch qualifizierte Arbeitskräfte ohne jedweden Wertschöpfungsbeitrag. Das Beste wäre daher, das gesamte Vorhaben ersatzlos zu streichen. Den Nachhaltigkeitszielen würde es keinen Abbruch tun, weil es hierfür bessere Instrumente gibt, die dem Wirtschaftswachstum nicht zusätzlich schaden.

VN: Sehr geehrter Herr Prof. Kooths, erlauben Sie uns zum Abschluss noch eine persönliche Frage: Was tun Sie in Ihrer Freizeit, um den nötigen Ausgleich zu Ihrer zeitintensiven Tätigkeit zu bekommen?

Sport: Schwimmen und Laufen.

Das Interview mit Prof. Dr. Stefan Kooths führten Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin.

„Es ist besser, ein Licht zu entzünden, als auf die Dunkelheit zu schimpfen.“

(Konfuzius)

Wie Sie Prozesse in der Kanzlei verändern können, um damit Zeit zu sparen.

Der Faktor Zeit ist wohl eines der beherrschenden Themen in der Branche der Steuerberater/-innen schlechthin. Übergeordnet gesehen, könnte man es wohl sogar als das Thema des Berufsstandes bezeichnen: Es fehlt an der Zeit für die eigentlichen Aufgaben. Durch Zusatzaufgaben werden weitere (Zeit-) Kapazitäten gebunden. Nicht nur die Koordination und Betreuung des bestehenden Personals kostet Zeit – auch die Suche nach neuen Mitarbeitern stellt sich vor allem als ein zeitliches Problem dar.

Janine Schmidt

Wie schön wäre es, wenn einfach die berühmte gute Fee vorbeikommen und einem mehr Zeit schenken oder schlicht Aufgaben abnehmen würde. Doch auch für alle, die nicht auf Fabelwesen warten mögen, gibt es Lösungsansätze. Diese kosten – zugegebenermaßen – in der Anfangsphase ebenfalls Zeit, lohnen sich aber für die zukünftige Organisation der Arbeit. Hier lässt sich das Zitat von Konfuzius aus der Überschrift auf Steuerberatungskanzleien übertragen: Bleiben Arbeitsprozesse immer gleich, kann

auf lange Sicht auch keine Verbesserung eintreten. Denn die Arbeitsbelastung war und wird voraussichtlich nicht von alleine weniger werden.

Wenn Sie Ihre Arbeitsprozesse einmal aufmerksam auf den Prüfstand stellen, werden Sie möglicherweise gleich mehrere Ansatzpunkte finden, die Sie oder Ihre Mitarbeiter täglich viel Zeit kosten – und die eigentlich nicht zu Ihren Kernaufgaben gehören. Sei es die Suche nach Zugangsdaten und Passwörtern, die Beantwortung immer wieder auftretender Fragen von Mitarbeitern oder Mandanten, Zusatz- und Dokumentationsaufgaben, Fragen zur IT-Sicherheit, die Einarbeitung von Auszubildenden und neuen Mitarbeitern oder schlicht das Scannen von Poststücken und Belegen.

Für viele dieser Zeitfresser gibt es Lösungen. Diese können manchmal in der Anpassung eigener Arbeitsprozesse liegen, andere lassen sich durch entsprechende Systeme und Software zielgerichteter handhaben oder schlicht outsourcen.

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige Möglichkeiten vor.

Passwortmanager

Neben PINs für EC- und Kreditkarten muss man sich zahlreiche Zugangspasswörter zu den unterschiedlichsten Anwendungen merken. Diese auf Papier zu notieren ist dabei eine ebenso schlechte Lösung, wie die Passwörter in einer Excel-Tabelle mit dem Speichernamen „Passwörter“ zu verwalten. Am schlimmsten und gefährlichsten sind Standardpasswörter für alle Zugänge. Passwortmanager können hier Abhilfe schaffen. Unser IT-Arbeitskreis hatte in einer vorangegangenen Ausgabe der Verbandsnachrichten hierzu die App „iMobileSitter“ des Fraunhofer-Instituts geprüft:

Passwortmanager-Apps gibt es unzählige auf dem Markt, die jedoch zum Großteil nicht das halten, was sie versprechen, und durch Hacker relativ schnell zu knacken sind. Es wurden einige dieser Apps getestet; allesamt waren sie innerhalb eines Tages entschlüsselt.

Die vom Fraunhofer-Institut entwickelte Applikation nennt sich MobileSitter. Dieses Programm führt Hacker „in die Irre“, da es dem Benutzer auf jegliche Passworteingaben einen Bildschirminhalt anzeigt – der aber bei Eingabe eines falschen Passworts nicht die korrekten Zugangscodes wiedergibt. Auch die Anzeigen der Passworttypisierungen der einzelnen Anwendungen passen exakt. Der einzige sichtbare Unterschied zur korrekten Eingabe ist ein kleines Symbol, das der berechtigte Anwender bei der Einrichtung des MobileSitters festlegt. Denn auch der Berechtigte kann sich mal vertippen und erkennt dies dann sofort anhand des falsch angezeigten Symbols. Weitere Informationen finden Sie auf: www.imobilesitter.com.

Der Déjà-vu-Effekt

Gerade in Zeiten, in denen es ein beherrschendes Thema, wie beispielsweise die Grundsteuererklärungen gibt, werden Sie diesen Effekt kennen: Sie erhalten eine E-Mail eines Mandanten mit einer Frage, von der Sie sicher sind, dass Sie diese vor ein paar Tagen schon einmal so oder ganz ähnlich einem anderen Mandanten beantwortet haben.

Für derartige Anfragen kann es hilfreich sein, einmal eine E-Mail, auch mit möglichen Antwortalternativen, vorzubereiten und in Ihrem Mailingsystem abzuspeichern. Bei jeder neuen Anfrage können Sie die Vorlage anpassen oder sogar direkt personalisieren und versenden.

Möglicherweise bietet sich für häufig gestellte Fragen sogar die Erstellung einer Mandanteninformation oder ein Eintrag auf der Homepage an, der wiederkehrende Fragen beantwortet. Solche Infoblätter zu wichtigen Themen können auch erworben werden (vgl. z. B. DATEV, DWS[1], Deubner[2] sowie das jährliche Mandantenrundschreiben des Steuerberaterverbandes Hessen).

►

[1] *https://www.dws-verlag.de/merkblatt-datenbank-jahresabo-mbdb.html*

[2] *https://www.deubner-steuern.de/shop/mandanten-informationen/mandanten-merkblaetter-online-33.html*

Intranet und interner Newsletter

Wenn Sie das Gefühl haben, ständig mit den gleichen Anfragen der Mitarbeiter konfrontiert zu sein, lohnt sich möglicherweise die Einführung eines Intranets oder – bei kleineren Einheiten – eines internen Newsletters.

Im internen Newsletter können beispielsweise einmal wöchentlich die Termine der Kanzleiführung und die Anwesenheitsübersicht der Kollegen und Kolleginnen für die kommende Woche kommuniziert werden.

Bei Einführung eines Intranets kann ein gemeinsamer Kalender noch komfortabler geführt und verwaltet werden. Darüber hinaus können wichtige Informationen laufend aktuell zur Verfügung gestellt werden, wie beispielsweise Regelungen zu Arbeitszeiten, Krankmeldungen etc. Auch Leitsätze der Kanzlei werden hier an zentraler Stelle unmissverständlich und für alle sichtbar hinterlegt. Die Möglichkeiten sind vielfältig.
Ein digitales Tool[3] mit einer Übersicht über die eigenen Urlaubstage des jeweiligen Mitarbeiters, über die diese komfortabel direkt beantragt werden und Resturlaubstage eingesehen werden können mit einer zusätzlichen Zeiterfassung, aus der Ansprüche aus Überstunden ersichtlich sind, kann dem/der Kanzleiinhaber/-in darüber hinaus Zeit sparen und die Mitarbeiterzufriedenheit steigern.

Die Suche nach Dokumenten

Das Auffinden von Belegen dürfte in digital organisierten Kanzleien kein Thema mehr sein.
Aber wie steht es mit Aufsätzen aus Zeitschriften, Verträgen, Memos und anderen Dokumenten, die Sie vielleicht vor Monaten einmal benötigt haben und nun wieder verwenden möchten?
Die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) kann hier einerseits Abhilfe schaffen und ist andererseits ein wichtiger, wenn nicht der entscheidende Baustein für den eigenen Digitalisierungsprozess.

Ein funktionierendes DMS ist der erste Schritt auf dem Weg in die Digitalisierung. Ohne dieses ist eine weitere Digitalisierung kaum umsetzbar, ist dieses doch ein Teil des Enterprise Content Managements, also eines unternehmerischen Gesamtkonzepts, das die Daten verwaltet, archiviert und bearbeitet.

Eine durch den Digitalverband Bitkom im Januar 2020 durchgeführte repräsentative Umfrage ergab übrigens, dass 58 % der Geschäftsführer und Vorstände der Auffassung waren, dass ihre Unternehmen beim Thema Digitalisierung noch hinterherhinken.[4]

Die wichtigsten Aspekte des DMS sind die zentrale Verfügbarkeit der Dokumente sowie die rechtssichere Ablage. Damit das System auch wirklich das leistet, was Sie von ihm erwarten, ist es wichtig, vor dem Start genaue Regeln für die Hinterlegung von Dokumenten festzulegen – damit Sie auch finden, was Sie suchen.

Bei der Wahl eines DMS-Systems wird dabei unterschieden, ob eine SoP (Software on Premise)- oder eine SaaS (Software as a Service)-Lösung gewählt wird. Beide bieten Vor- und Nachteile. Während die SoP-Lösung voll auf eine lokale Nutzung von Daten und Infrastruktur setzt und damit über einen eigenen Server betrieben werden muss, wird die SaaS-Lösung ohne eigenen Server in der Cloud betrieben. Die SoP-Lösung bietet eine unabhängige Nutzung, bei welcher der Nutzer allerdings u. a. Wartungen und Updates selbst verwalten bzw. einen Dienstleister damit beauftragen muss. Die SaaS-Lösung ist hinsichtlich Updates und Wartung komfortabler, da sich der jeweilige Provider um die Durchführung kümmert, kann aber je nach Anbieter auch mit weniger Individualisierungsmöglichkeiten verbunden sein.

Prozessmanagementsysteme und Wissensmanagement

Es muss nicht immer gleich eine ISO-Zertifizierung sein. Denn auch diese kostet wieder Zeit und Geld,

[3] *Z. B. über www.personio.de*

[4] *https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Deutsche-Wirtschaft-laeuft-der-Digitalisierung-weiter-hinterher*

bringt aber natürlich auch einen Vertrauensvorsprung für Ihre Mandanten mit sich. Auch unabhängig von einer Zertifizierung lassen sich Kanzleiprozesse und -informationen standortübergreifend in einem System erfassen und zur Verfügung stellen.
Basiselement ist eine stabile und klar definierte Prozesslandschaft. Ist diese richtig beschrieben und in einer geeigneten Anwendung hinterlegt, kann das damit verbundene Wissen jederzeit genutzt werden. Das betrifft nicht nur das aktuelle Team, sondern insbesondere auch neue Mitarbeiter/-innen, deren Einarbeitung hierdurch deutlich einfacher gestaltet werden kann.
Wichtig für alle Beteiligten ist es, den Kreislauf von Wissen erzeugen, speichern, verteilen und anwenden so zu organisieren, dass hierüber alle essenziellen Informationen abgedeckt werden.

Wie oft werden wir nach Informationen gefragt, die im Grunde genommen bereits mehrfach besprochen wurden bzw. klar geregelt sind? Ein digitales Qualitätsmanagementsystem bildet eine gute Grundlage, diese Inhalte festzuhalten und allen Adressaten zur Verfügung zu stellen. Hier geht es nicht allein um die Abarbeitung von Checklisten.
Im Idealfall handelt es sich um eine vitale Kombination aus Prozess-, Qualitäts- und Wissensmanagement. Für den Aufbau sind die klassischen W-Fragen (Wer, Was, Warum, Wie, Womit und Wann) eine gute Hilfestellung bei der Zusammenstellung der wichtigsten Informationen bzw. Wissensbausteine. Sind diese gut abgebildet, steht auch im Vertretungsfall das erforderliche Wissen punktgenau zur Verfügung, ohne dass gesucht oder per E-Mail bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nachgefragt werden muss.

Auch das Hybridsystem Büro und Homeoffice kann über ein solches System hervorragend abgebildet werden. Ist das Wissen über ein Prozessmanagementsystem gesichert, so wird über die regelmä- ►

ßige Anwendung verifiziert, ob alles passt und auch aktuell ist. Ein wirksames System unterliegt einer ständigen Veränderung. Diese muss schnell umsetzbar sein, ohne Eintrittshürden, da eine hohe Aktualität eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz bei allen Beteiligten bildet.

Einarbeitung von Praktikanten und Auszubildenden

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist es wichtiger denn je, auch in der eigenen Kanzlei auszubilden und möglichst auch schon früh (Schüler-) Praktikanten für den Beruf zu begeistern. Doch die Einarbeitung kann je nach Wissensstand der jungen Nachwuchskräfte aufwendig sein.
Besteht beispielsweise noch wenig Erfahrung mit den gängigen Office-Programmen wie Outlook, Word und Excel, gibt es im Internet für kleines Geld Schulungen zu den gängigen Programmen, beispielsweise über Anbieter wie udemy.de oder lecturio.de.

Wer den Aufwand nicht scheut und häufig ausbildet, kann auch eigene E-Learning-Videos für das Basiswissen in der eigenen Kanzlei erstellen und den Neuzugängen zur Verfügung stellen.
Derartige Angebote eignen sich auch gut für Zeiten des Leerlaufs, wenn sich der Nachwuchs einmal alleine beschäftigen muss.
Beispielsweise über die DATEV werden auch Musterfälle zur Verfügung gestellt, die Auszubildende in den ersten Lehrjahren alleine bearbeiten und ihre Ergebnisse präsentieren können.
Hier lohnt es sich, ein grundsätzliches System zu etablieren, das auf die neuen Mitarbeiter angewendet werden kann, ähnlich eines Einarbeitungsplans. In einzelne Bausteine aufgeteilt, kann je nach Wissensstand ein passendes Paket individuell zusammengestellt werden. Das spart Zeit und fördert die Nachwuchstalente.

IT-Sicherheit

Gerade im Hinblick auf die eigene IT-Sicherheit lohnt sich die Zusammenarbeit mit externen Experten. Diese halten Sie auch ständig über mögliche Sicherheitslücken auf dem Laufenden. Darüber hinaus gibt es Angebote für die Schulung Ihrer Mitarbeiter in puncto Cybersicherheit und den richtigen Umgang mit Daten. Durchlaufen Ihre Mitarbeiter diese Online-Schulungen, steht für Sie als Kanzleiinhaber automatisch die Dokumentation zur Verfügung, nach der Sie Ihr Personal bestmöglich informiert und geschult haben.

Auch der Abschluss einer Cyberversicherung kann sich für den Ernstfall lohnen. Über den Versicherer HDI haben Sie beispielsweise direkt die Möglichkeit, ein Team von IT-Forensikern einzuschalten, die Ihre Systeme untersuchen und diese im Fall eines Hackerangriffs schnellstmöglich wiederherstellen.

Scannen von Dokumenten und Poststücken

Die Digitalisierung bietet Arbeitserleichterungen. In manchen Bereichen ist dadurch aber auch zusätzlicher Zeitaufwand erforderlich. Das Scannen von Dokumenten gehört sicher dazu. Aber auch hier gibt es mehrere Möglichkeiten, Prozesse zu vereinfachen.

Neben der Einstellung studentischer Mitarbeiter (auch aus fachfremden Bereichen), die das Scannen der Unterlagen zuverlässig übernehmen, können externe Dienstleister das Scannen größerer Datenmengen datenschutzkonform und nach Ihren Vorgaben abwickeln. Auch die Eingangspost kann durch einen Dienstleister empfangen, geöffnet, nach Ihren Vorgaben gescannt und verarbeitet werden. So wird die Post zielgenau zugestellt und erreicht auch die zuständigen Mitarbeiter/-innen im Homeoffice.

Geldwäschegesetz, Transparenzregister, Datenschutz und Co.

Immer mehr Zusatzaufgaben belasten die Kanzleien. Dokumentationspflichten kosten Zeit, sind aber essenziell, um im Falle eines Falles beweisen zu können, dass man rechtskonform agiert. Für viele Bereiche gibt es bereits komfortable Softwarelösungen, die auch mit den Schnittstellen der Kanzleiprogramme zusammenarbeiten und so Daten übertragen können. Darüber hinaus können unliebsame Aufgaben wie das Thema Datenschutz an externe Dienstleister aus-

gelagert werden. Diese Lösungen kosten zwar Geld, bieten auf der anderen Seite aber Entlastung für die Berufsträger und mehr Rechtssicherheit.
Der Steuerberaterverband Hessen hat ein breites Angebot an Rahmenvertragspartnern, die unsere Mitglieder zu Vorzugspreisen beraten und mit ihren Angeboten begleiten können. Einen Auszug zu den im Beitrag vorgestellten Themengebieten finden Sie im Folgenden. Alle Rahmenvertragspartner oder weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite über den folgenden Link:

https://www.steuerberaterverband-hessen.de/verband/leistungen/rahmenvertragspartner

Janine Schmidt

Förster IT-Dienstleistungen GmbH • Stoverweg 27, 24536 Neumünster • Fleethörn 7, 24103 Kiel
Tel.: 04321 8777-0 • E-Mail: info@foerster-it.de • Internet: www.foerster-it.de
FÖRSTER IT

Warum eine Arbeitgebermarke jetzt noch wichtiger wird

Uwe Loof

Der Fachkräftemangel und neue Ansprüche an den Arbeitgeber stellen Steuerberatungen vor immer größer werdende Herausforderungen. Aufgrund des demografischen Wandels gibt es in Deutschland zudem immer weniger potenzielle Arbeitskräfte. Das Finden und Binden der richtigen Beschäftigten werden daher immer mehr auch für Steuerberatungen zu einer zentralen Herausforderung.

Einerseits bewegen sich Kanzleien in einem recht engen Arbeitsmarkt. Es werden überwiegend noch Fachkräfte mit sehr branchenspezifischen Kenntnissen gesucht. Betrachtet man aktuell die Positionierungen und Angebote von Steuerberatungen als Arbeitgeber, so unterscheiden sich diese bislang kaum voneinander.
Diese Entwicklungen führen dazu, dass die Notwendigkeit eines aktiven Personalmarketings für Steuerberatungen als Arbeitgeber zwingend notwendig ist. Der Aufbau einer attraktiven Arbeitgebermarke soll helfen, die richtigen Mitarbeiter für Ihre Kanzlei zu begeistern und für eine hohe Identifikation der Beschäftigten mit ihrem Arbeitgeber zu sorgen. Weitere und vielleicht noch wichtigere und langfristigere Effekte hat eine Arbeitgebermarke aber auch auf interne Größen wie Leistungsmotivation, Unternehmenskultur oder Mitarbeiterbindung.

Als Kanzleileitung sollten Sie entsprechend großen Wert auf Maßnahmen und Strategien für den Aufbau einer eigenen Arbeitgebermarke legen, um auch die notwendige Sichtbarkeit am Arbeitsmarkt zu erlangen, ganz unabhängig von der Größe Ihrer Kanzlei. Wird die Bedeutung vernachlässigt oder unterschätzt, entscheiden sich die größten Talente und besten Mitarbeiter dazu, zur Konkurrenz zu gehen – und plötzlich sieht man sich einem großen Nachteil im Wettbewerb gegenüber.

Stellen- und Imageanzeigen, Absolventen-Events, Karrieretage – alles, was ein Unternehmen zum attraktiven Arbeitgeber machen kann, haben Sie vielleicht schon ausprobiert, um Talente für Ihre Kanzlei zu gewinnen. Doch mit einmaligen Events lässt sich kaum jemand überzeugen. Es braucht eine nachhaltige Strategie, um die Personalgewinnung auf Dauer erfolgreich zu gestalten. Nur so kann ein Arbeitgeberimage entworfen werden, das sich von anderen unterscheidet.

Für die Entwicklung geeigneter Strategien muss zunächst die Ausgangs- und Wettbewerbslage analysiert und das genaue Ziel festgelegt werden, das durch den Aufbau einer Arbeitgebermarke erreicht werden soll. Wer die Notwendigkeit eines Personalmarketings für die eigene Kanzlei erkennt, aber keine Strategie parat hat, verschwendet nur Zeit und Geld. Bevor Maßnahmen ergriffen werden, muss sich jeder Arbeitgeber selbstkritisch fragen: Distanzieren Sie sich wirklich vom Wettbewerb? Und wenn ja, in welchen Punkten?

Die Ansprüche von Bewerbern wachsen, und gerade gut qualifizierte Fachkräfte, die den größten Mehrwert bringen, wählen sehr genau aus, welche Arbeitgeber für sie infrage kommen. Dennoch tun sich viele Unternehmen schwer damit, ein klares eigenes Profil aufzubauen und sowohl intern als auch vor allem extern zu präsentieren.

Ein einfacher Test dafür: Welche Arbeitgeber fallen Ihnen spontan ein, die sich tatsächlich und erkennbar von anderen differenzieren? Scheinbar haben alle Unternehmen eine wertschätzende Kultur, fordern und fördern, bieten großartige Entwicklungsmöglichkeiten in einem innovativen Umfeld. Diese Faktoren sind zwar wichtig, doch sollten eher selbstverständlich sein – und dienen somit nicht als Grundlage für eine Arbeitgebermarke, die sich differenziert. Es reicht auch

nicht mehr, nur ein Recruiting-Video bei YouTube hochzuladen oder auf der Facebook-Karriereseite jetzt auch die eigene Jobbörse zu integrieren. Standards differenzieren nicht.

Am Anfang stehen daher vor allem eine ehrliche Analyse und die folgenden Fragen:

- Was macht uns als Kanzlei einzigartig?
- Was kennzeichnet unser aktuelles Arbeitgeberimage?
- Wirken wir auf unsere Mitarbeiter attraktiv und warum?
- Warum sollten die Beschäftigten bei uns bleiben (wollen)?
- Wirken wir auch auf die Talente und Fachkräfte attraktiv, die wir gerne gewinnen würden?
- Was ist für diese Zielgruppe bei der Wahl ihres Arbeitgebers relevant?
- Wo können wir sie erreichen und wie?
- Wie können wir als Kanzlei als Arbeitgeber noch attraktiver werden?
- Und wie können wir uns klarer abgrenzen und positionieren?

Ehrlichkeit und Bodenständigkeit sind dabei gute Ratgeber für die kritische Eigenbetrachtung. Halten Sie sich dabei immer an die Realität und wesentliche Dinge, die Sie als Arbeitgeber wirklich umsetzen und anbieten wollen. Falsche Versprechungen führen nur zu Enttäuschungen und damit langfristig zum genauen Gegenteil der angestrebten positiven Arbeitgebermarke. Zu häufige Wechsel in der Probezeit sind dafür in vielen Fällen ein Indiz.

Bevor Arbeitgeber mit irgendwelchen Maßnahmen nach außen beginnen (zu den verschiedenen Möglichkeiten und Maßnahmen gleich mehr), sollten sie die Markenbildung nach innen betreiben. Es nutzt keinem Unternehmen (und es spricht auch nicht gerade für eine nachhaltige Strategie), wenn sie mit viel Brimborium und Tamtam neue Talente anlocken, während die bereits beschäftigten Leistungsträger scharenweise Reißaus nehmen.

Durch internes Personalmarketing werden dabei zwei wichtige positive Effekte erzielt: Zum einen werden Angestellte gebunden, die Loyalität und damit auch die Zufriedenheit und Motivation im Job steigt – was am Ende den Erfolg des Unternehmens beflügelt. Gleichzeitig werden auf diesem Weg die eigenen Mitarbeiter zu Botschaftern der eigenen Arbeitgebermarke.

Oder kurz gesagt: Glückliche und zufriedene Mitarbeiter verbreiten das gute Image eines Arbeitge- ►

bers und sind dabei viel glaubwürdiger, als jede Kommunikation des Unternehmens es je sein könnte.

Vieles davon spiegelt sich dann in Arbeitgeberbewertungsportalen, in Blogs oder auf Facebook, Twitter und Instagram wider. Für Ihre Arbeitgebermarke entscheidend werden dann etwa…

▪ ▪ ▪ wie Bewerber den Arbeitgeber im Internet und bei einer ersten Google-Suche wahrnehmen.

▪ ▪ ▪ wie Kandidaten den Bewerbungsprozess erleben und über ihn sprechen – unabhängig davon, ob sie genommen wurden.

▪ ▪ ▪ was neue Mitarbeiter über das Unternehmen denken und erzählen.

▪ ▪ ▪ wie Beschäftigte über ihren Job, Chef, die Arbeit sprechen.

▪ ▪ ▪ wie Ex-Mitarbeiter über das Unternehmen sprechen.

Vielleicht haben Sie als Kanzlei die Bedeutung einer Arbeitgebermarke zwar bereits erkannt, aber noch keine Strategie dafür entwickelt und umgesetzt. Im Folgenden wird daher ein in der Praxis etablierter Ansatz zum Aufbau einer starken Arbeitgebermarke vorgestellt.

1 Initiierung – Alles beginnt mit dem richtigen Set

Es ist ein Irrglaube, dass mit der Freigabe eines Minibudgets und dem Abstellen eines Mitarbeiters eine starke Arbeitgebermarke aufgebaut werden kann. Mit der Entscheidung, eine Arbeitgebermarke aufzubauen, beginnt ein Veränderungsprozess. Um diesen erfolgreich zu gestalten, müssen bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden.
Grundlegend für den Erfolg sind nach unserer Erfahrung ein klares Wollen und ein Commitment der Kanzleileitung, eine aktive Beteiligung aller Mitarbeitergruppen, Transparenz durch projektbegleitende Kommunikation sowie genügend Zeit, Ressourcen und Verantwortung für das Projektteam.

2 Die Identität der Kanzlei – ein starkes Fundament legen

Der Grundstein für ein starkes Arbeitgeberprofil wird bereits mit der Positionierung der Arbeitgebermarke gelegt. Sie beantwortet die Frage, wofür das Unternehmen als Arbeitgeber im Kern steht und was das zentrale Versprechen an potenzielle und bestehende Mitarbeiter/-innen ist. Zudem gibt sie die Richtung für alle weiteren Personalmarketingmaßnahmen vor.
Viele Marken versprechen das Gleiche. Wer aus der Masse herausstechen möchte, muss sich auf die eigenen Stärken und die eigene Unternehmenskultur berufen. So wird auch die Authentizität der Arbeitgebermarke sichergestellt, denn es wird nichts versprochen, was im Unternehmensalltag nicht erlebt wird und somit zu Irritationen und Frustrationen der Mitarbeiter/-innen führen könnte.
Es gilt also, die wahren Stärken und Kulturmerkmale der Kanzlei als Arbeitgeber zu identifizieren und ein relevantes Versprechen an potenzielle und bestehende Mitarbeiter/-innen abzuleiten, das sich vom Wettbewerb differenziert, zur Unternehmensmarke passt und im Einklang mit den langfristigen Zielen der Kanzlei steht.

3 Einbindung – die Mitarbeiter einbeziehen

Damit die Arbeitgebermarke von allen verstanden, angenommen und letztendlich gelebt wird, müssen die Mitarbeiter frühzeitig informiert und Möglichkeiten zur Beteiligung beim Aufbau sichergestellt werden. So werden bislang Unbeteiligte idealerweise zu Fürsprechern der Marke mit hoher Identifikation.

4 Idee – raus aus dem Einheitsbrei

Die Wahrnehmung zur Positionierung von Arbeitgebern ist häufig durch übertrieben positive Klischeewelten gekennzeichnet. Glückliche Arbeitnehmer in typischen Arbeitssituationen und generische Versprechen dominieren die Auftritte der meisten Arbeitgeber. Um in dieser Welt zu bestehen und etwas zu bewegen, braucht es neue und mutige Lösungen zur Außendarstellung, die für Begeisterung und Interaktion sorgen. Vor allem den Mut, sich in der Vielfalt der Aufgaben und den Möglichkeiten der Steuerberatung zu zeigen.

5 Integration – an allen relevanten Kontaktpunkten erlernbar

Die Arbeitgebermarke soll an allen relevanten Kontaktpunkten erlebbar werden. Im besten Fall spüren Kandidatinnen und Kandidaten in der Phase vor dem Eintritt ins Unternehmen, in der Bewerbungsphase und in der Phase nach Eintritt ins Unternehmen die Kernaspekte der Arbeitgebermarke.

Der vorgestellte Ansatz kann eine Kanzlei dabei unterstützen, sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren. Über eines sollte man sich allerdings im Klaren sein – eine starke Arbeitgebermarke lässt sich nicht über Nacht aufbauen.
Der Aufbau muss langfristig geplant und über Jahre hinweg kontinuierlich verfolgt werden. Da die demografische Entwicklung in den nächsten Jahren den Wettbewerb um die besten Talente – über alle Branchen hinweg – noch weiter verschärfen wird, ist der Aufbau einer Arbeitgebermarke eine wichtige und notwendige Investition in die Zukunft.

Uwe Loof ist Geschäftsführer der PAON GmbH (www.paon.de), die u. a. aufgrund ihrer fachlichen Expertise das Arbeitgebersiegel Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung (https://exzellenterarbeitgeber.de/) entwickelt hat. Für Rückfragen/Interviews erreichen Sie Uwe Loof unter Tel. 0511/533 554 - 60 oder per E-Mail: uwe.loof@paon.de.

Potenzial von Frauen gerade für Gründung nutzen

Freie Berufe bleiben weiter auf Expansionskurs, sie wachsen im Zentrum der Dienstleistungsgesellschaft und werden weiblicher, denn mehr als die Hälfte der in einem Freien Beruf Gründenden sind Frauen. RA Peter Klotzki, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB), zu Dynamik und Wachstumspotenzialen.

Peter Klotzki

2022 steht die Gründung – verbunden mit Nachfolge und dem Bild von Selbstständigen – als Jahresschwerpunkt ganz oben auf der BFB-Agenda. Dafür ernten wir Zustimmung, insbesondere auch von unseren neuen und alten Dialogpartnern in der Politik, denen die Relevanz, ja auch Dringlichkeit ebenso bewusst ist wie uns als einzigem Dachverband der freiberuflichen Kammern und Verbände.

Als die Stimme der rund 1,47 Millionen selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler, die zusammen mit ihren rund 4,5 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 10,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und damit mehr als jeden zehnten Euro erwirtschaften, bringen wir uns zum Trio Gründung/Nachfolge/Selbstständigkeit in diesem Jahr intensiver ein denn je. Das steht uns zu: Bislang tragen wir Freie Berufe überdurchschnittlich zur Gründungsdynamik bei. Der Aufwärtstrend ist ungebrochen. Aktuell gibt es laut unserer vom Institut für Freie Berufe ▸

(IFB) erstellten Statistik rund 1,47 Millionen selbstständige Freiberuflerinnen und Freiberufler, vor zwanzig Jahren waren es mit 761.000 knapp halb so viele. Zahlen des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn untermauern diese Dynamik und differenzieren sie aus. Das IfM Bonn nimmt jährlich explizit die Gründerinnen und Gründer in den Blick und berechnet seit 2012 auch die Zahl der freiberuflichen Existenzgründungen. Die kann sich sehen lassen: Zwischen 2012 und 2021 nahmen die Gründungen in Summe über alle Wirtschaftsbereiche hinweg um 21,4 Prozent ab, in der gewerblichen Wirtschaft um 30,8 Prozent. Entgegen dem Trend erreichen wir Freie Berufe ein sattes Plus von 16 Prozent.

In vielen Freien Berufen ist die Selbstständigkeit beispielsweise durch die unabhängige Berufsausübung vorprogrammiert, weil viele Berufsbilder per se auf eine selbstständige Ausübung angelegt sind. In der gesamten Wirtschaft sind unter den Gründenden etwa knapp zwei Drittel Männer und gut ein Drittel Frauen. Der Frauenanteil an den Gründungen in Freien Berufen liegt laut Zahlen des IfM Bonn bei 53,7 Prozent. Dies dürfte so bleiben: Erstens weil die Zahl der gut gebildeten Frauen, speziell der Akademikerinnen, in der Bevölkerung tendenziell steigt. Hiervon profitieren die Freien Berufe ganz besonders, da 80 Prozent der Freiberuflerinnen und Freiberufler selbst ein Hochschulstudium absolviert haben. Zweitens weil Vorbilder die Berufswahl prägen. Wo schon viele Frauen sind, gibt es eben auch viele Vorbilder, für deren Berufsbilder sich wiederum andere Frauen entscheiden.

Ein vitales Gründungsklima aber ist kein Selbstläufer, wie auch unsere Konjunkturumfrage aus dem Winter 2021 zeigt: Gründergeist und Selbstständigkeit haben durch die Krise gelitten. Insofern begrüßen wir das im Koalitionsvertrag formulierte Unterfangen, „neues Zutrauen in Gründergeist, Innovation und Unternehmertum“ zu schaffen, und den angekündigten Maßnahmenkatalog.

Wir müssen das Gründungspotenzial von Frauen mehr nutzen, insbesondere auch der Freiberuflerinnen. Wir sehen eine hohe Gründungsbereitschaft gerade bei Freiberuflerinnen, ein Schwung, den wir nutzen und unterstützen müssen. Nach einer Umfrage des IFB (Sonderauswertung aus der BFB-Konjunkturumfrage im Winter 2021 zu freiberuflichen Gründerinnen) gründeten Freiberuflerinnen mit 84,3 Prozent häufiger neu als Männer (66,8 Prozent).

Das Potenzial der Frauen resultiert aus dem guten Gespür der freiberuflichen Gründerinnen für innovative Geschäftskonzepte, auch bedingt durch neue Berufsbilder im Zuge der Tertiärisierung. Auch der Einsatz von neuer Technik ist nicht nur Start-ups vorbehalten, sondern kennzeichnet auch die freiberuflichen Gründungen. Überdies dürfte auch der Reiz der Selbstständigkeit wegen flexiblerer Zeiteinteilung eine Rolle spielen. Mit Gründungen durch Frauen verbinden sich nicht selten auch andere Herangehensweisen an Dienstleistungen, Mitarbeiterführung, Kooperationen, die in der Transformation der Wirtschaft zu Nachhaltigkeit wichtig sind.

Allein schon aus dem Grund, die Transformationsziele zu erreichen, sollte die Politik das Angebot nutzen und das Gründungspotenzial von Freiberuflerinnen mit zielgerichteten Impulsen unterstützen. Dazu gehört, Fördermöglichkeiten für Gründerinnen besser zu bewerben und offensiver publik zu machen. Für sie wie für Gründer gilt es, für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Kinderbetreuung weiter auszubauen und qualitativ gut aufzustellen. Überdies sollte die gesellschaftliche Wertschätzung von Unternehmertum und Selbstständigkeit besser gefördert werden. Deutschland braucht mehr Gründergeist und Lust auf Selbstständigkeit.

Als besondere Zielgruppe adressierte der BFB Mitte Februar und Mitte März 2022 zusammen mit der Zeitschrift „emotion“ junge Frauen mit zwei Web Conventions, die je von rund 200 Interessierten verfolgt wurden. Schirmherrin Bärbel Bas, MdB (SPD), Präsidentin des Deutschen Bundestages, schreibt in ihrem Grußwort für den ersten Teil, dass die Veranstaltung ein wichtiges Forum zum Erfahrungsaustausch und Netzwerken für kreative und selbstbewusste Frauen vor dem Schritt in die Selbstständigkeit ist.

Reem Alabali-Radovan, MdB (SPD), Staatsministerin beim Bundeskanzler und Beauftragte der Bunderegierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, stellt in ihrer Videobotschaft zum Auftakt des zwei-

Foto: Adobe Stock | © opolja

ten Teils fest, dass Sichtbarkeit und Respekt wichtig sind, damit mehr Frauen den Schritt in die Selbstständigkeit wagen.

Zudem formulierte der BFB im Mai 2022 im Bündnis mit dem Startup-Verband und dem Verband deutscher Unternehmerinnen ein gemeinsames Positionspapier. Darin setzen sich die drei zusammen für eine bessere Vereinbarkeit von Unternehmertum und Familie ein. Das Ziel: Frauen sollen eine größere Rolle in der Wirtschaft spielen und Selbstständigkeit soll gestärkt werden. Das Papier adressierte die Politik und stieß dort auf ein großes Echo.

Welche Politik stützt Gründerinnengeist? Diese Frage stand im Fokus der gemeinsamen Veranstaltung des OECD Centre Berlin und des BFB, die am 10. Oktober 2022 hybrid beantwortet wurde. Unter anderem waren mit dabei: Céline Kauffmann und Dr. Nicola Brandt von der OECD, Peter Kranzusch vom Institut für Mittelstandsforschung, Sabine Fuhrmann, Rechtsanwältin und BFB-Vorstandsmitglied, sowie BFB-Präsident Friedemann Schmidt.

Nach den beiden erfolgreichen digitalen Gründerinnenformaten im Frühjahr 2022 will der BFB mit der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, „emotion“ und dem Verband deutscher Unternehmerinnen weiteren Sprecherinnen und Sprechern aus den Freien Berufen, Wirtschaft, Medien und Politik die gewünschte Präsenzbühne geben und die Themen Gründung, Finanzen und Female Empowerment adressieren. Am 14. November 2022 findet die nächste Gründerinnenkonferenz in der Allianz-Repräsentanz Berlin statt.

Überdies hat der BFB Gründerinnen porträtiert, die mit bestem Beispiel vorangehen und zeigen, welche Chancen und Perspektiven ihnen der Schritt der freiberuflichen Gründung ermöglicht hat. Mehr dazu in „der freie beruf“ 2/2022 und 3/2022.

Zur kommenden Veranstaltung und zum „der freie beruf“ erhalten Interessierte sehr gerne weitere Informationen beim BFB und senden bitte eine E-Mail an info@freie-berufe.de.

Aktualisierte Fassung des Beitrags, der erstmalig am 2. März 2022 im Newsletter „Deutsche Unternehmerbörse DUB.de“ erschienen ist.
Peter Klotzki

Elektronische Arbeitsunfähigkeits-bescheinigung (eAU)

Seit Anfang des Jahres läuft die Pilotphase für den elektronischen Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten (eAU) durch die Arbeitgeber. Bereits seit dem 01.10.2021 übermitteln die Arztpraxen diese Daten an die jeweils zuständigen Krankenkassen.

Daniela Ebert

Ab dem 1. Juli 2022 sollte der Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für alle Arbeitgeber verpflichtend sein. Der Deutsche Bundestag hat jedoch im Februar 2022 eine Verlängerung der Pilotphase beschlossen, sodass als Starttermin für den verpflichtenden Abruf frühestens der 01.01.2023 in Betracht kommen wird. Bis zum Ende dieses Jahres gelten also nun weiterhin die „gelben“ Scheine.

Nutzen Sie als Steuerberater die Verlängerung der Pilotphase, um die Prozesse rund um die Lohnabrechnung anzupassen und gemeinsam mit Ihren Mandanten abzustimmen. Denn was sich im ersten Step gut anhört, bedeutet in der Praxis derzeit erheblichen Mehraufwand bei der Erstellung der Lohnabrechnungen.

Die eAU-Daten müssen für jeden einzelnen Arbeitnehmer abgerufen werden, da aus datenschutzrechtlichen Gründen ein Push-Verfahren nicht möglich ist. In den Lohnprogrammen erfolgt der Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten in der Weise, dass hierfür der Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu erfassen ist. Der Abruf ist ebenfalls über sv.net möglich. Die Krankenkasse gleicht diesen Abruf mit den vom Arzt gesendeten Daten ab.

Der Arbeitnehmer muss sich natürlich weiterhin bei seinem Arbeitgeber krankmelden, aber ein Abgleich mit der bisherigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform ist zukünftig nicht mehr möglich. Hier kann es insbesondere dann zu Abweichungen und damit fehlerhaften Rückmeldungen kommen, wenn der Arbeitnehmer beispielsweise erst ab dem 3. Tag einen ärztlichen Nachweis für die Arbeitsunfähigkeit bei seinem Arbeitgeber vorlegen muss. Sucht der Arbeitnehmer bei darüber hinausgehender Arbeitsunfähigkeit erst später einen Arzt auf, kann der Arbeitgeber (und damit auch die Lohnabrechnungsstelle) nicht ohne Weiteres nachvollziehen, ab welchem Datum die Arbeitsunfähigkeit tatsächlich vom Arzt bescheinigt und übermittelt wird. Eine exakte Absprache zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie zwischen Arbeitgeber und Steuerberater ist damit zwingend notwendig. Es ist zu klären, wie und in welcher Form die Informationen über die Fehlzeiten zum Steuerberater gelangen und wer die elektronische Abfrage der AU-Zeiten vornimmt.

Die Rückmeldung von den Krankenkassen erfolgt aktuell innerhalb von 3 – 5 Tagen, sodass die Lohnabrechnung entweder zweimal im Monat angefasst werden muss oder der Abgleich auf den folgenden Monat verschoben wird. Auch dies erfordert eine Absprache zwischen Mandant und Steuerberater, da mit der ggf. später erfolgenden Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen durch die Krankenkassen insbesondere für kleinere Unternehmen ggf. Liquiditätsnachteile drohen können.

Es ist noch viel Luft nach oben, wenn es um die Entbürokratisierung in Deutschland geht. Denn auch die eAU zeigt, dass die Digitalisierung der Ärzte und Krankenkassen mal wieder zulasten der Steuerbürger und Arbeitgeber geht. Aber sie bietet auch immer die Chance für eine Optimierung der digitalen Kollaboration zwischen Kanzlei und Mandant.

StBin Daniela Ebert, Hamburg

Foto: Stefan Weeber

Circula

DATEV

DATEV SOFTWARE-PARTNER

Binden Sie Talente mit steueroptimierten Mitarbeiter-Benefits

Essenszuschuss

Internetzuschuss

Mobilitätsbudget

Erholungsbeihilfe

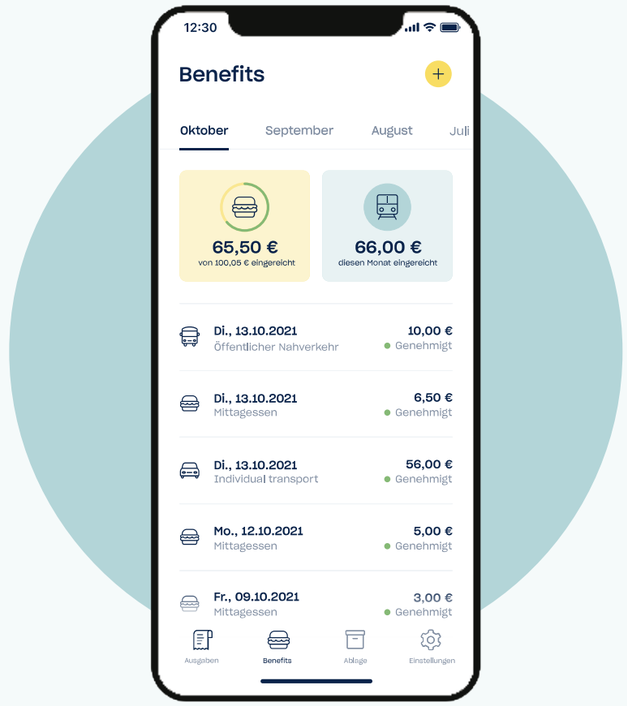

Jetzt **Sonderkonditionen** für Steuerberater & Mandanten sichern

circula.com/steuerberater

steuerberater@circula.com

030 215 028 64

Vergütung für Archiv-CD bei Mandatsende

Eine Archiv-DVD für den Mandanten zu erstellen ist mit Kosten verbunden, die z. B. bei der DATEV bei 30 € (DATEV-Rechnungswesen-Archiv-DVD) bzw. 50 € (Rechnungswesen-Archiv-DVD mit Belegen) liegen. Seitens der Mitglieder kommt deshalb immer wieder die Frage auf, ob diese Kosten dem (ehemaligen) Mandanten weiterbelastet werden können. Die Frage soll hier nochmals beantwortet werden (in einer früheren Ausgabe der VBN fand sich bereits ein ähnlicher Beitrag).

Simon Byme

Klar ist, dass die Vergütung für die Übersendung der Daten gesondert in einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 StBVV geregelt werden kann; eine solche „ausdrückliche“ Lösung wird aber selten praktiziert.

Einer Weiterberechnung der Kosten ohne ausdrückliche Vereinbarung wird teilweise entgegengehalten, dass die StBVV für das Erstellen einer Archiv-DVD mit den Altdaten keine Vergütung vorsieht, da § 16 StBVV nur für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gilt. Zudem wird vertreten, dass mit der Herausgabe von Mandantendaten verbundene Kosten zu den „allgemeinen Geschäftskosten“ zählen, die nach § 3 Abs. 1 StBVV mit den Gebühren abgegolten sind (z. B. Meyer/Goez/Schwamberger, Die Vergütung der steuerberatenden Berufe, 10. Auflage 2021, § 3 StBVV, Rz. 8).
Dieser Auffassung stehen insbesondere zwei landgerichtliche Urteile gegenüber. So hat das LG Wuppertal (Urteil vom 16.10.13, 3 O 239/13) entschieden, dass die Anforderung von Datenträgern durch den Mandanten einen gesonderten Auftrag darstellt, der auch gesondert zu vergüten ist. Auch das LG Duisburg (Urteil vom 24.03.16, 4 O 88/13) führt aus, dass jedenfalls die Kosten der Übersendung zu erstatten sind: „Es gehört zwar zu den berufsrechtlichen Pflichten eines Steuerberaters, bei Mandatsbeendigung Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen auf Anforderung an den ehemaligen Mandanten herauszugeben, diese Pflicht umfasst jedoch keine Übersendung auf eigene Kosten. […] Die Rücksendung der Unterlagen ist daher auch nicht als Nebenleistung von der im Übrigen gezahlten Vergütung mit abgedeckt.“ Das LG Duisburg differenziert also zwischen dem Herausgabeanspruch, den Steuerberater zu erfüllen haben (es sei denn, es besteht ein Zurückbehaltungsrecht), und den daraus resultierenden Kosten, die der Mandant zu tragen hat. Im Fall des LG Duisburg setzte der Steuerberater für die Übersendung der Unterlagen 55 € an, was das Gericht für unbedenklich hielt.

Seit einiger Zeit wird auch in der Literatur mit guten Gründen vertreten, dass § 3 Abs. 1 StBVV nur die allgemeinen Geschäftskosten abdeckt, wohingegen besondere Geschäftskosten, die unmittelbar mandatsbezogen sind (z. B. Speichergebühren, aber auch eine Daten-DVD), aufgrund §§ 670, 675 BGB abgerechnet werden können (Feiter, DStR 2017, S. 1182). Danach besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz, z. B. bei einer DATEV-Rechnungswesen-Archiv-DVD mit Belegen 50 EUR zzgl. Porto und Versand, also insgesamt etwa 60 € unmittelbar aus §§ 675, 670 BGB, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Ob auch die aufgewandte Zeit berechnet werden kann, ist hingegen strittig, da es hierfür keine eindeutige Rechtsgrundlage gibt (es sei denn, es besteht eine entsprechende Regelung in einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 StBVV) und fraglich ist, ob eine „übliche“ Vergütung im Sinne von §§ 612 Abs. 2 BGB besteht.

Damit gilt, dass in diesen Fällen zumindest die entstandenen Auslagen nach §§ 670, 675 BGB berechnet werden können.

Simon Beyme, RA/FAfStR/StB,
Römermann Rechtsanwälte AG, Berlin

Abrechnung bzw. Anrechnung von Zwischen- und Jahresabschluss

Frage *Für einen Mandanten haben wir einen vorläufigen Abschluss per 31.12.2020 im Oktober 2021 erstellt, da dieser für Zwecke der Kreditierung bei einer Bank dringend erbeten wurde. Wir sind bei der Abrechnung sehr moderat herangegangen mit 12/10. Nun stellen wir gerade den Jahresabschluss 31.12.2020 fertig. Bei Jahresabschlüssen berechnen wir in der Regel 25/10. Inwieweit werden nun die bisher berechneten 12/10 berücksichtigt, so wie ein Vorschuss? Wir beziehen uns nun mal nicht auf die nach vorläufigem Abschluss noch getätigten Arbeiten, denn wenn man das so betrachten würde, hätten wir auch den vorläufigen Abschluss mit 25/10 bepreisen können.*

Antwort Die Abrechnung eines Zwischenabschlusses unmittelbar nach StBVV (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 StBVV) setzt voraus, dass dieser für steuerliche Zwecke erstellt wird (vgl. Feiter, eKommentar StBVV, § 35, Rz. 15, Stand: 15.09.2020). Wird ein Zwischenabschluss, so wie bei Ihnen, für nichtsteuerliche Zwecke erstellt, z. B. für eine Kreditprüfung oder zur Vorbereitung eines Unternehmensverkaufs, fällt das Honorar nach den Vorschriften des BGB an, wobei die Erstellung eines Zwischenabschlusses in der Regel einen Werkvertrag (§ 632 BGB) darstellt. Das BGB-Honorar ist dann, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, die „übliche“ Vergütung, § 632 Abs. 2 BGB. Die übliche Vergütung für einen Zwischenabschluss ist das Honorar nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 StBVV, sodass Sie im Ergebnis doch nach StBVV abrechnen können, in der Rechnung aber auf deren analoge Heranziehung hinweisen sollten („Abrechnung nach § 632 Abs. 2 BGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 2 StBVV analog“).

Ihre Abrechnung des Zwischenabschlusses mit 12/10 ist angesichts eines Gebührenrahmens von 10/10 bis 40/10 bei § 35 Abs. 1 Nr. 2 StBVV tatsächlich sehr moderat, zumal Zwischenabschlüsse nicht weniger aufwendig sind als der eigentliche Jahresabschluss. Aufwand und Haftungsrisiko rechtfertigen deshalb regelmäßig eine gebührenrechtliche Gleichstellung mit der Aufstellung eines Jahresabschlusses, sodass auch ein Zwischenabschluss durchaus mit 25/10 (u. U. auch mit mehr) abgerechnet werden kann. Da Sie den Zwischenabschluss nun aber bereits mit 12/10 abgerechnet haben, haben Sie damit ihr Leistungsbestimmungsrecht i. S. v. § 315 BGB ausgeübt, sodass eine nachträgliche Anpassung der Zehntel grundsätzlich nicht möglich ist.

Grundsätzlich ist die Tätigkeit eines Steuerberaters, für welche die StBVV eine selbstständige Gebühr ausweist, eine (eigenständige) Angelegenheit (vgl. Feiter, eKommentar StBVV, § 10, Rz. 8, Stand: 09.09.2020). Die Anrechnung einer Angelegenheit auf Folgetätigkeiten erfolgt nur dann, sofern dies in der jeweiligen Vorschrift angeordnet ist, wie z. B. in § 21 Abs. 1 Satz 3 StBVV („Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Steuerberater für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt.“) oder in § 33 Abs. 8 StBVV („Mit der Gebühr […] sind die Gebühren für die Umsatzsteuervoranmeldung […] abgegolten.“).

Die Erstellung eines Jahresabschlusses (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 StBVV) und die eines Zwischenabschlusses (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 StBVV) sind jeweils selbstständige Angelegenheiten, bei denen keine Anrechnung aufeinander vorgeschrieben ist. Rechtlich spricht also zunächst nichts dagegen, wenn Sie den (endgültigen) Jahresabschluss „normal“ mit 25/10 nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 StBVV abrechnen, auch wenn Sie bereits einen Zwischenabschluss erstellt haben. Wenn Sie aber unter Berücksichtigung der Kriterien des § 11 StBVV, insbesondere Umfang und Schwierigkeit, zum Ergebnis kommen, dass eine Abrechnung mit einer durchschnittlichen Gebühr (Mittelgebühr) von 25/10 unangemessen ist, da Sie z. B. die bei der Zwischenabschlusserstellung gewonnenen Ergebnisse größtenteils übernehmen können, so ist ein darunterliegender Zehntelsatz zu wählen.

Simon Beyme, RA/FAfStR/StB,
Römermann Rechtsanwälte AG, Berlin

Unser neuer Rahmenvertrag

Auf vielfache Nachfrage aus der Mitgliedschaft bietet der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V seinen Mitgliedern ein neues Kooperationsangebot für die Optimierung des privaten Krankenversicherungstarifes an.

Gerade langjährig privat Krankenversicherte zahlen oft unnötig hohe Beiträge. Was viele nicht wissen: Sie haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, jederzeit in einen preiswerteren Tarif Ihrer Krankenversicherungsgesellschaft zu wechseln. Da jedoch aus einer Tarifvielfalt von mehr als 12.000 Tarifkombinationen vielen Kunden oftmals nicht bekannt ist, dass es Tarife mit vergleichbaren oder verbesserten Leistungen bei gleichzeitiger Beitragsreduzierung gibt, entscheiden sich viele Kunden dafür, einen neutralen Versicherungsberater zurate zu ziehen. Auch wenn dem ein oder anderen privat Krankenversicherten der Rechtsanspruch bekannt sein sollte, so scheitern doch viele Kunden an den Verhandlungen mit ihrem Versicherer oder haben keinen Zugriff auf das komplette Tarifspektrum, da dies in der Regel von Krankenversicherungen nicht veröffentlicht wird.
Durch das neue Angebot wird Mitgliedern des StBV ein Dienstleister zur Seite gestellt, der diese umfassend über das Tarifangebot des jeweiligen privaten Krankenversicherers informiert. Dabei wird im Rahmen eines Tarifwechselvorschlages das optimale Preis-Leistungs-Verhältnis für den Versicherungsnehmer erarbeitet. Die Grundlage hierfür bildet §204 VVG, sodass eine Optimierung ohne Kündigung oder den Wechsel der Gesellschaft möglich ist. Darüber hinaus findet keine erneute Gesundheitsprüfung statt und die bereits erworbenen Rechte bleiben unverändert bestehen.

Ein Honorar für die Dienstleistung des neutralen Versicherungsmaklers wird erst bei erfolgreicher Umstellung des Tarifes fällig. Für Verbandsmitglieder wird ein pauschales Honorar in Höhe von 50 % der ersten Jahresersparnis zzgl. USt. berechnet – Nichtverbandsmitglieder zahlen ein Honorar in Höhe von 100 % der ersten Jahresersparnis zzgl. USt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Haben Sie Mandanten mit Optimierungsbedarf? Dann steht Ihnen Herr Thomas Breitengraser gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

(Bitte geben Sie dabei zum Abgleich Ihre Mitgliedsnummer an.)

Thomas Breitengraser · Breitengraser-Versicherung · Tel.: 02151 – 804021
Mobil: 0172 – 9934811 · E-Mail: kv-optimierung@breitengraser-versicherung.de

Foto: Adobe Stock | © Irina Strelnikova

Excel mal einfach!

In der Rubrik „Excel mal einfach!“ geht es dieses Mal um einen auf den ersten Blick ziemlich einfachen Tipp, welcher aber des Weiteren zu einer vielleicht ungeahnten Lösung eines häufig auftretenden Problems eingesetzt wird.

Maximilian Schoichet

Zunächst schauen wir uns den Tipp an sich an – eine gleichzeitige Dateneingabe in mehreren Zellen, die sich in unterschiedlichen Tabellenblättern einer Arbeitsmappe befinden. So muss zum Beispiel eine Kunden- bzw. Mandatenanschrift in mehreren Tabellenblättern links oben erscheinen. Das Kopieren und Einfügen der gleichen Daten von einem Tabellenblatt in die anderen ist eine machbare, aber vielleicht nicht die effizienteste Lösung. Stattdessen sollen, während die STRG-Taste gedrückt gehalten wird, die relevanten Tabellenblätter nacheinander ausgewählt werden (die Auswahl erfolgt durch das Anklicken der Tabellenblätternamen mit der Maus). Durch diesen Vorgang werden die ausgewählten Tabellenblätter gruppiert.

Nun kann in dem aktuell sichtbaren Tabellenblatt die Eingabe der Daten an der gewünschten Stelle erfolgen.

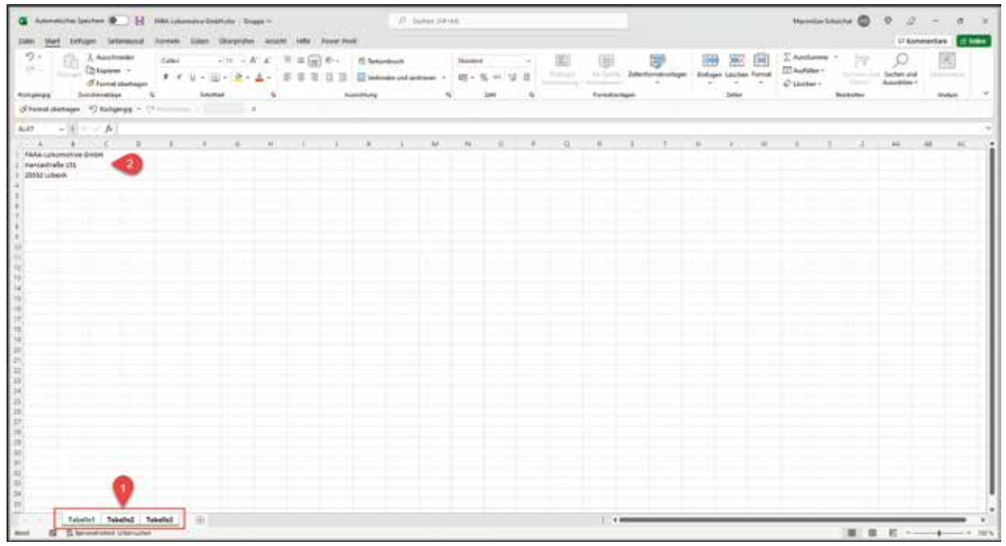

Die erfassten Daten findet man anschließend in jedem zuvor ausgewählten Tabellenblatt an der gleichen Stelle und im gleichen Format wieder. Auch Zeilenhöhe und Spaltenbreite kann so bei Bedarf in mehreren Tabellenblättern gleichzeitig angepasst werden.

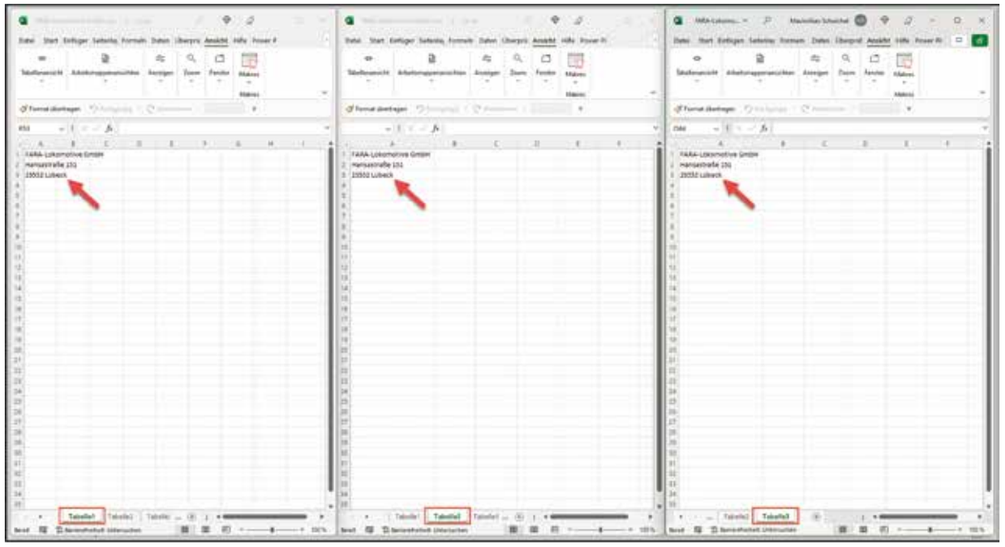

Um die Gruppierung der Tabellenblätter wieder aufzuheben, reicht ein Klick mit der rechten Maustaste auf den Namen eines der gruppierten Tabellenblätter und nachfolgend die Auswahl des Befehls „Gruppierung aufheben“.

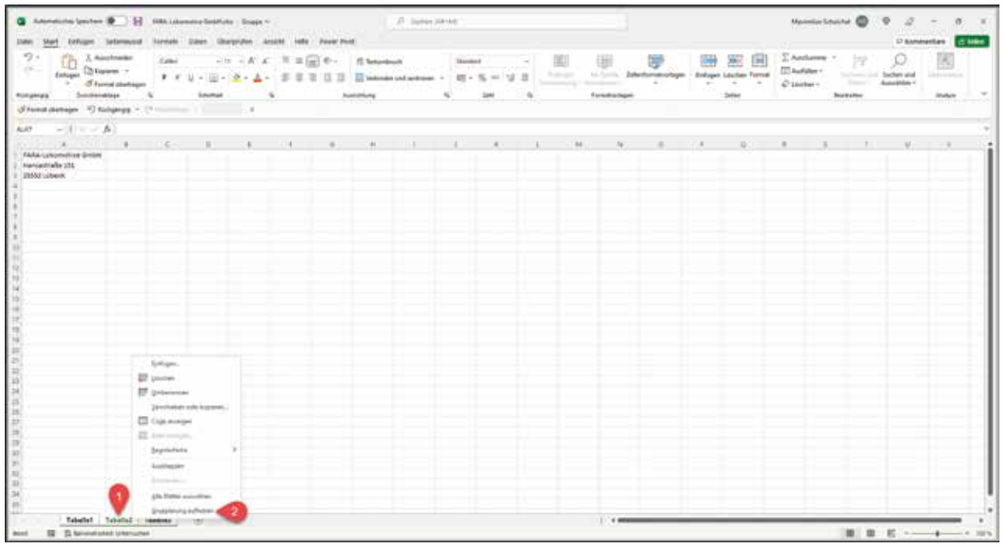

Eine gleichzeitige Eingabe in mehreren Zellen kann auch in einem einzigen Tabellenblatt erfolgen, und das schauen wir uns jetzt anhand eines für viele Excel-Anwender bekannten Beispiels an. Die vom Mandanten gelieferten Daten beinhalten in einer Spalte immer wieder leere Zellen zwischen den einzelnen Angaben. In unserem Beispiel sind es in der Spalte A die Jahresangaben. Die leeren Zellen zwischen den einzelnen Jahren müssen jeweils mit dem gleichen Jahr nach unten ausgefüllt werden. ►

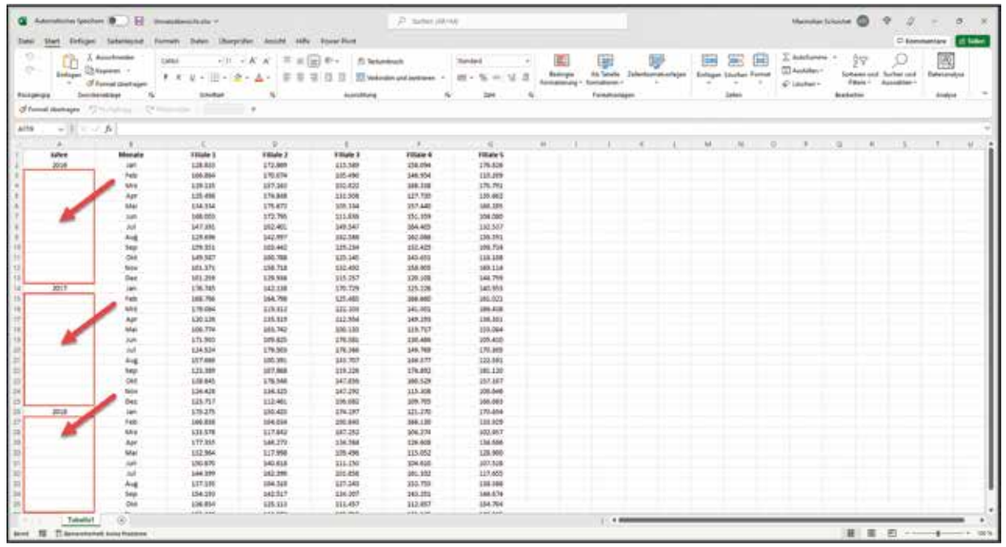

Als Erstes sollen nur leere Zellen zwischen den einzelnen angegebenen Jahren ausgewählt werden. Dies kann manuell oder wie nachfolgend abgebildet halb automatisch erfolgen.

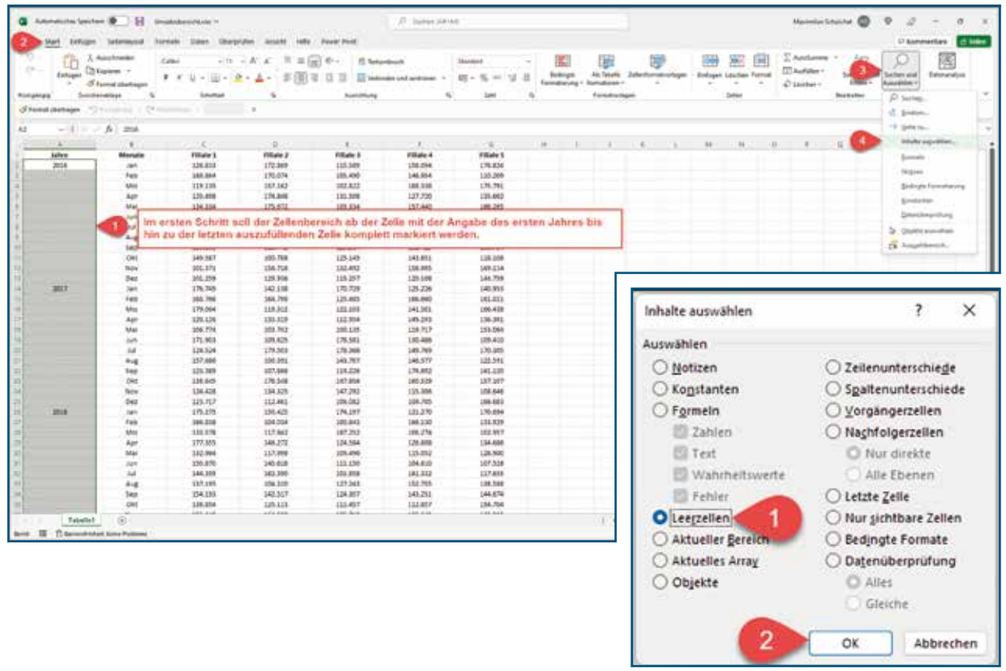

WIR MACHEN IHNEN DEN DIGITALEN UMSTIEG LEICHT!

Wir nehmen Sie mit auf Ihrem Weg zum digitalen Arbeiten!

Mit Kundennähe, kompetenter Beratung und technischem Know-how entwickeln wir digitale Komplettlösungen für Steuerberater, Unternehmen sowie kirchliche und soziale Einrichtungen – und das seit mehr als 30 Jahren!

Die enge Zusammenarbeit mit unseren Kunden und die konsequente Ausrichtung auf ihre Bedürfnisse ist die Grundlage unseres Erfolges. Vertrauen auch Sie auf uns, damit Ihre Mandanten auf Sie vertrauen können.

Jetzt Angebot einholen: unter +49 711 45 124-0 oder auf www.simba.de

Simba SOFTWARE

Simba Computer Systeme GmbH
Zeppelinstraße 42 - 44
73760 Ostfildern
Tel.: +49 711 45 124-0
info@simba.de | www.simba.de

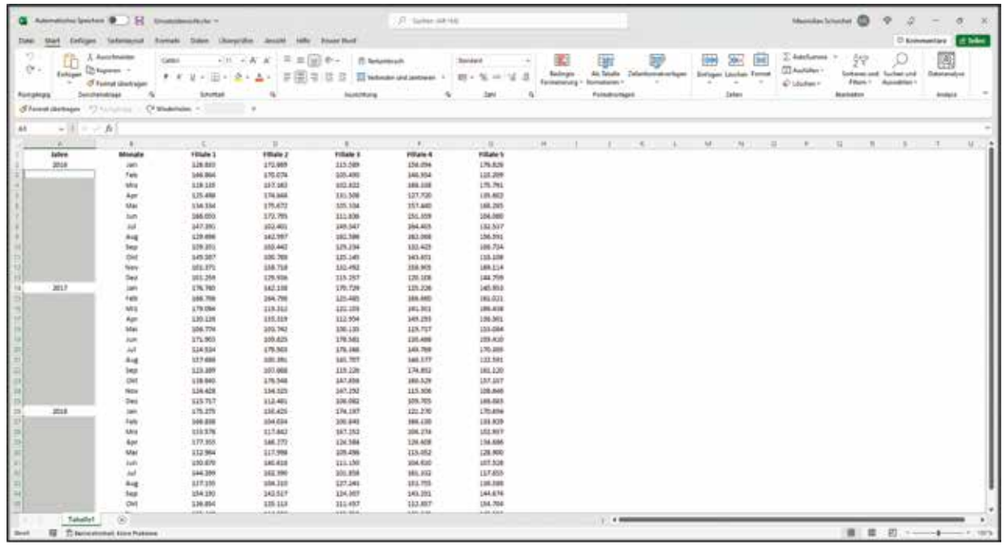

Im zweiten Schritt wird bei der bleibenden Markierung der leeren Zellen ein Zellbezug zum ersten vorhandenen Jahr erstellt. Dazu erfolgt in unserem Beispiel eine manuelle Eingabe =A2, welche nicht wie üblich mit ENTER-Taste, sondern mit STRG- und ENTER-Taste bestätigt wird.

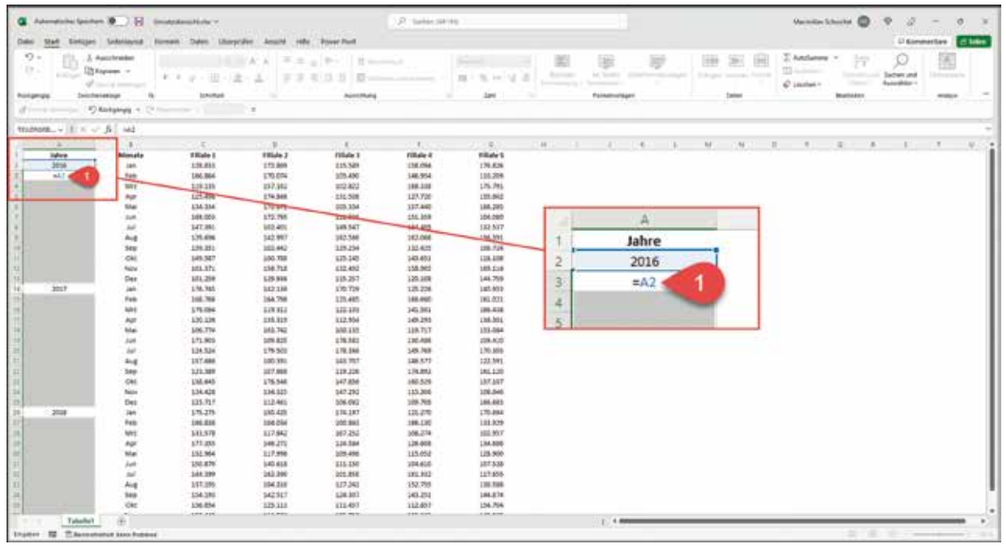

Die oben genannte Tastenkombination führt zu einer gleichzeitigen Eingabe in den markierten Zellen, wobei der Zellbezug auf die Zelle A2 mitläuft bzw. vorgerollt wird – so wird in den weiteren Zellen immer wieder auf die vorherige Zelle verwiesen, bis irgendwann eine nicht markierte Zelle (Angabe des nächsten Jahres) erreicht wird. Ab der Zelle danach läuft die Prozedur weiter, bis alle markierten leeren Zellen mit den Werten aus den vorherigen Zellen ausgefüllt sind.

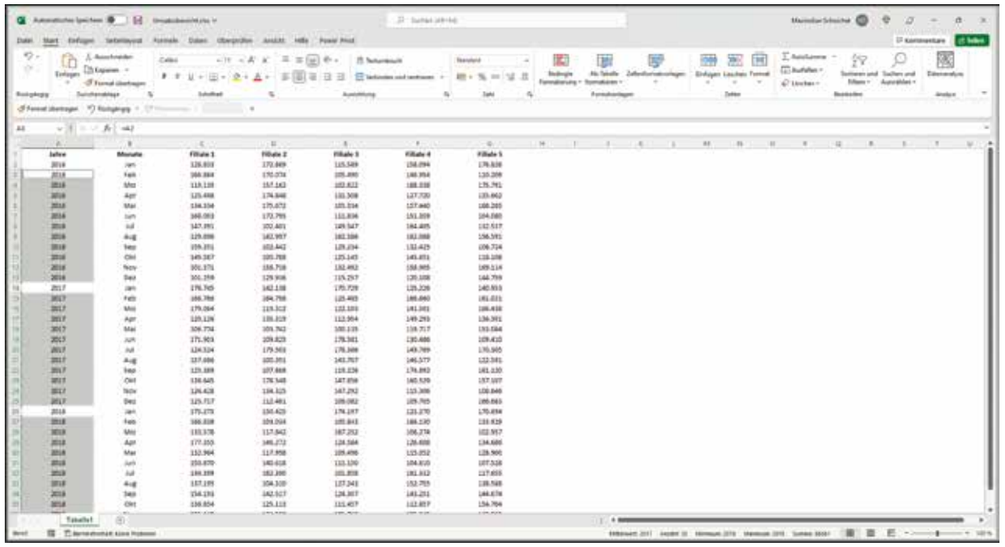

Das Ausfüllen von solchen Datenlücken ist eine sehr häufige Frage, die in meinen Seminaren gestellt wird, und ich freue mich, hier eine meines Erachtens recht elegante Lösung präsentiert zu haben.

Dipl.-Kfm. Maximilian Schoichet

- *nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung*
- *mehrjährige Tätigkeit als Referent für Excel und Power BI*
- *Microsoft Certified Excel Expert 2010, 2016*
- *Autor des Buches „Excel-Tipps für die Jahresabschlussprüfung“*

Besuchen Sie unsere Webinare!

Termine für 2023 zu unserer Reihe „Excel in der Steuerberatung“ mit Herrn Schoichet finden Sie unter stbvsh-seminare.de.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Arbeitsrecht: So müssen Arbeitsverträge künftig aussehen

Zum 1. August 2022 muss Deutschland die neue Arbeitsbedingungenrichtline in deutsches Recht umsetzen. Auf die Arbeitgeber kommt einiger Mehraufwand zu, nicht nur beim Nachweis der Arbeitsbedingungen, zeigt Enrico-Karl Heim. Neu ist auch, dass beim Verstoß gegen die Nachweispflichten jetzt ein Bußgeld fällig werden kann.

Enrico-Karl Heim

Vor allem in den Unternehmen war er schon ein wenig bange erwartet worden, nun hat die Bundesregierung am 6. April einen Gesetzentwurf für die Umsetzung der sog. Arbeitsbedingungenrichtlinie in deutsches Recht verabschiedet. Bis zum 31. Juli 2022 haben die EU-Mitgliedstaaten Zeit, die „Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts“ umzusetzen. Die Richtlinie regelt zum einen die Pflichten zur Unterrichtung über die Arbeitsbedingungen, zum anderen die Mindestanforderungen an diese Arbeitsbedingungen.

Der Regierungsentwurf für die deutsche Umsetzung sieht zwei nennenswerte Neuerungen für befristete Arbeitsverhältnisse vor. Die Vorlage stellt klar, dass eine eventuell vereinbarte Probezeit im Verhältnis zu der erwarteten Dauer der Befristung und Art der Tätigkeit stehen muss. Bisher hat die deutsche Rechtsprechung aus der Befristung des Arbeitsverhältnisses keine Grenze hergeleitet. Allgemein galt jedoch auch bisher, dass die Dauer der Probezeit angemessen sein muss; so kann zum Beispiel bei einer einfachen Tätigkeit eine sechsmonatige Probezeit unangemessen sein. Außerdem erhält ein befristet beschäftigter Arbeitnehmer, der sein Interesse an einer Vollzeitbeschäftigung anzeigt, künftig einen Anspruch darauf, innerhalb eines Monats eine begründete Antwort zu bekommen.

Für alle Arbeitnehmer soll künftig gelten, dass, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Fortbildung anbieten muss, damit dieser seinen Job erledigen kann, er ihm die Kosten dafür nicht auferlegen darf. Eine solche Fortbildung muss nach dem Entwurf künftig zudem grundsätzlich während der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden, in jedem Fall aber als Arbeitszeit gelten.

Arbeitgeber müssen mehr dokumentieren

Der Großteil des Regierungsentwurfs beschäftigt sich mit den Änderungen des Nachweisgesetzes (NachwG). Das Gesetz, ebenfalls Umsetzung einer EU-Richtlinie, verpflichtet Arbeitgeber seit 1995 dazu, die wesentlichen Bedingungen eines Arbeitsvertrags aufzuzeichnen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.
Nun sollen zusätzliche Punkte aufgenommen werden, die der Arbeitgeber schriftlich festhalten muss. Das sind vor allem die Dauer der Probezeit, die Fälligkeit der Auszahlung des Gehalts, vereinbarte Ruhepausen, die Möglichkeit zur Anordnung von Überstunden etc. Wird der Arbeitnehmer mehr als vier Wochen im Ausland beschäftigt, werden noch mehr Angaben nötig.

Wenn Arbeit auf Abruf vereinbart ist, muss künftig zusätzlich Folgendes angegeben werden:

- dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat,

Foto: Adobe Stock | © NAMPIX

- die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden,
- der Zeitrahmen, innerhalb dessen er die Arbeitsleistung erbringen muss,
- die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen hat.

Künftig Bußgeld bei Verstößen gegen das NachwG

Bisher war das Nachweisgesetz eher ein zahnloser Tiger, da ein Verstoß gegen die Nachweispflicht keine wesentlichen Folgen nach sich gezogen hat. Im Regierungsentwurf ist nun aber vorgesehen, dass ordnungswidrig handelt, wer eine der genannten wesentlichen Vertragsbedingungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig und in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig niederlegt. Ein solcher Verstoß kann dann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.
Vor diesem Hintergrund gewinnt dann auch die Frage an Bedeutung, inwieweit der Nachweis durch einen Arbeitsvertrag ersetzt werden kann. Nach § 2 Abs. 4 NachwG entfällt die Verpflichtung, einen gesonderten Nachweis zu erstellen, wenn dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt worden ist. Im Arbeitsvertrag kann die Schriftform durch die elektronische Form (§ 126a Bürgerliches Gesetzbuch), also durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden.
Für den Nachweis nach dem NachwG aber ist die elektronische Form ausdrücklich ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 NachwG). So müssen Arbeitgeber, wenn der Regierungsentwurf in der aktuellen Fassung verabschiedet wird, auch bei einem elektronisch unterzeichneten Arbeitsvertrag dem Arbeitnehmer zusätzlich noch einen schriftlichen Nachweis aushändigen. Das kann kaum so gewollt sein, eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wäre wünschenswert.

Viel Aufwand, auf Anfrage auch für bestehende Verträge

Die Verpflichtung, zukünftig weitere Informationen in den Nachweis mit aufzunehmen, bringt für die Arbeitgeber zunächst einmal erheblichen Aufwand für die Überprüfung und Ergänzung der bestehenden Nachweise bzw. Arbeitsverträge. In der Zukunft werden die Neuregelungen fortlaufend zu zusätzlichem Aufwand führen, ohne dass sie für die Arbeitnehmer einen wesentlichen Nutzen bringen.

Für Altverträge, die schon vor dem Inkrafttreten am 1. August 2022 bestanden, sollten Arbeitgeber eine weitere wichtige Frist kennen: Auf Verlangen ist ►

dem Arbeitnehmer binnen sieben Tagen für die besonders wichtigen Angaben bzw. binnen eines Monats für die restlichen Angaben eine (neue) Niederschrift über die wesentlichen Bedingungen seines Arbeitsverhältnisses auszuhändigen.

Wichtige Angaben, für die die Siebentagesfrist gilt, sind:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- der Beginn des Arbeitsverhältnisses,
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen die Dauer und das Enddatum,
- der Arbeitsort,
- die Beschreibung der Tätigkeit,
- die Dauer der Probezeit,
- die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts,
- die Arbeitszeit,
- gegebenenfalls Regelungen für Arbeit auf Abruf

sowie

- die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden.

Enrico-Karl Heim
HEIM – Ihre Wirtschaftskanzlei
Wolkersdorfer Hauptstraße 64
91126 Schwabach-Wolkersdorf
Telefon: 0911 9644 3884
Mobil: 0151 4678 2539
E-Mail: Heim.Wirtschaftskanzlei@gmx.de

Impressum

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein e. V.

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel · Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17 · E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Lars-Michael Lanbin, StB; Dipl.-BWin (FH) MIB Julia Pagel-Kierdorf, StB; Hans-Hermann Riese, StB

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken „Rezensionen, Kuriositäten“ und die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel brauchen mit der Auffassung des Verbands nicht übereinzustimmen.

Genderhinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird von einigen Autorinnen und Autoren bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Stellenbörse:
Mit unserer Stellenbörse auf www.stbvsh.de sind wir stets aktuell und up to date. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage, Rubrik Dienstleistungen.

Konzeption & Gestaltung:
Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44 · www.driesen-design.de

Titelbild:
© Marco2811 | Adobe Stock

Druck:
Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

Unternehmensgründung und Nachfolgeberatung – So unterstützen Sie Ihre Mandanten

Eine Unternehmensgründung und die Nachfolge eines Unternehmens bilden die erste und letzte Phase im Bestehen eines Unternehmens. Dabei gibt es etliche Herausforderungen zu meistern. Wie Sie als Steuerberater Gründer und Unternehmer, die einen Nachfolger suchen, dabei unterstützen können? Holen Sie Start-ups sowie Übergeber mit einem Infobereich auf Ihre Website und bieten Sie ihnen den Mehrwert, den sie brauchen.

Nina Fuchs

Die Gründung eines Unternehmens hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung erlebt. Es ist ein großer Schritt, der im Leben gemacht wird, und sollte vor der Umsetzung gut durchdacht sein. Eine ausführliche Recherche und Beratung sind hier das A und O. Dabei kommen Sie als Steuerberater ins Spiel, denn Sie sind erster Ansprechpartner für Ihre Mandanten. Nehmen Sie Ihre Mandanten an die Hand, erstellen Sie mit ihnen einen professionellen Businessplan und führen Sie sie damit durch die vielen Fragen rund um Finanzen, Rechtsformen, Kosten, Steuern und Recht. Klären Sie sie über mögliche Förderungen und Fristen auf und unterstützen Sie sie mit hilfreichen Praxistipps auch in der Nachgründungsphase.

Als Steuerberater haben Sie sicherlich auch bestehende Mandanten, die demnächst auf der Suche nach einem Nachfolger sein könnten. Das Thema Unternehmensnachfolge wird von den meisten Unternehmern verdrängt, weil sie ungern ihr Lebenswerk in andere Hände geben wollen. Sie handeln erst dann, wenn die Zeit drängt oder sogar eine Krankheit oder ein Unfall eingetreten ist. Eine Nachfolgeberatung ist nie wie eine Beratung zur Unternehmensgründung, denn hier braucht es viel Fingerspitzengefühl. Schließlich ist das Thema mit vielen Emotionen verbunden und auch familiäre Aspekte spielen eine Rolle, die nicht außer Acht gelassen werden sollten. Überzeugen Sie Ihre Mandanten davon, möglichst zeitnah nach einem geeigneten Nachfolger zu suchen, und begleiten Sie sie erfolgreich durch diesen emotional schwierigen Prozess.

Machen Sie auf Ihr Beratungsangebot aufmerksam

Egal ob Unternehmensgründung oder -nachfolge – Sie sind als Steuerberater die erste Anlaufstelle für Ihre Mandanten. Machen Sie auf sich und Ihr spezielles Beratungsangebot aufmerksam. Sprechen Sie bestehende Mandanten, die sich in nächster Zeit um eine Nachfolge kümmern sollten, gezielt an. Bauen Sie Ihre Website aus und bieten Sie Ihren Mandanten online genügend informativen Content zu diesen beiden Themen. Eine Liste mit den wichtigsten Fragen und Antworten dazu können Sie in Form eines FAQ-Bereichs auf Ihrer Website einfach und verständlich darstellen. Stellen Sie außerdem Checklisten und verschiedene Tools und Rechner sowie Infolisten online zum Download zur Verfügung, sodass Ihre Mandanten vorab einen Überblick erhalten. Nutzen Sie dabei eine professionelle Suchmaschinenoptimierung, denn mit den richtigen Suchbegriffen werden Sie auch von potenziellen Gründern gefunden. Nicht zu vergessen: Erfolgreich durchgeführte Gründungs- und Nachfolgeberatungen führen bekanntlich zur aktiven Weiterempfehlung durch Mandanten. So bleibt Ihre Kanzlei im Gespräch und erlangt mehr Reichweite.

Sie wollen mehr erfahren? Atikon unterstützt Sie mit einem entsprechenden Infopoint für Ihre Website mit praktischen Tools und sofort umsetzbaren Tipps.

Nina Fuchs, Marketingexpertin
Atikon Marketing & Werbung GmbH
Kornstraße 15, A-4060 Leonding
www.atikon.com

REZENSIONEN

Wir empfehlen Ihnen folgende Neuerscheinungen:

C.H.BECK
Handbuch zur Abgabenordnung/ Finanzgerichtsordnung 2022: AO/FGO 2022
Handbuch des steuerlichen Verwaltungs- und Verfahrensrechts
1.262 Seiten, XXXVI, Hardcover (in Leinen), C.H.BECK, ISBN 978-3-406-78376-0, Preis 75,00 €
Mit Freischaltcode zur Freischaltung des Online-Moduls (für 1 Nutzer)
Der Hauptteil bietet eine paragrafenweise sachbezogene Zuordnung von AO, AEAO und Verwaltungsverlautbarungen. Die Fußnoten enthalten zahlreiche Urteilshinweise, dabei wird besonderes Gewicht auf die Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gelegt. Der Anhang enthält EGAO, VwZG, FGO und das FVG.

- Das AO/FGO-Handbuch 2022 berücksichtigt alle Gesetzesänderungen seit der Vorauflage mit Rechtsstand 1. Januar 2022.

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung wird auf den neuesten Stand gebracht, ebenso die zahlreichen enthaltenen Verwaltungsanweisungen. Wichtige neue BMF-Schreiben und Ländererlasse zu verfahrensrechtlich relevanten Themen werden aufgenommen. Die umfangreichen Fußnotenhinweise werden um die aktuelle verfahrensrechtliche BFH-Rechtsprechung ergänzt.

Vorteile auf einen Blick
- paragrafenweise sachbezogene Zuordnung von AO, AEAO und Verwaltungsverlautbarungen
- zahlreiche Urteilshinweise
- mit Freischaltcode für die Freischaltung des Zugangs zum Online-Modul. Enthalten sind alle im Buch zitierten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse sowie die zitierte Rechtsprechung im Volltext. Für die Nutzung fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Zielgruppe
Für Steuerberatung, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwaltschaft, Wirtschaftsprüfung, Fachanwaltschaft für Steuerrecht, Finanzbehörden, Finanzgerichte, Betriebe.

Erb/Regierer/Vosseler/Herbst
Bewertung bei Erbschaft und Schenkung
Zusammenwirken von Bewertung, Steuerrecht und Zivilrecht
510 Seiten, 2. Auflage 2022, XXXIII, Hardcover (in Leinen), C.H.BECK, ISBN 978-3-406-77120-0, Preis 129,00 €
So optimieren Sie die Nachfolgeplanung.

Umfassendes Werkzeug
Das Werk zeigt den Weg vom Vermögenstransfer bei Erbschaft und Schenkung zur Steuerzahlung. Anhand konkreter Fallbeispiele verdeutlicht es die komplexen Wechselwirkungen zwischen Steuerrecht und Bewertung auf den verschiedenen Stufen. Mehrere Bewertungsmethoden werden in Theorie und Praxis erläutert.

Für alle Facetten
Die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen, das Erbschaftsteuersystem mit Steuerklassen, Freibeträgen, Steuerbefreiungen und Tarif werden ebenso dargestellt wie die ertragsteuerlichen Folgen bei Schenkungen und Erbfällen und speziell bei Personengesellschaften. Einen weiteren Schwerpunkt stellen die zivilrechtlichen Regelungen zu Erben und Pflichtteilsberechtigten, die Nachfolgeplanung und die Nachlassabwicklung dar.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019, die Konsequenzen des Brexits für unentgeltliche Vermögensübertragungen sowie die neueste Rechtsprechung.

Steuerseminar
Dr. Huttegger & Partner

Förderung in Schleswig-Holstein siehe unter www.huttegger.de

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

Seit 59 Jahren erfolgreiche Prüfungsvorbereitung!

Das Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner, Kiel, führt seit 1963 ununterbrochen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und zur Fortbildung im Steuerrecht durch. Ihr ständiger Erfolg ergibt sich besonders durch

- systematisch aufgebauten seminaristischen Unterricht,
- speziell auf das Seminarziel ausgerichtetes Lernmaterial für häusliche Nacharbeit mit vielen Schaubildern, Struktur- und Ablaufdiagrammen zum besseren Verständnis komplizierter Zusammenhänge,
- laufende Leistungskontrolle durch Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen aus den einzelnen Fachgebieten,
- intensives Training der Klausurtechnik und Klausurtaktik, intensive Klausurbesprechung,
- ein erfahrenes und qualifiziertes Dozententeam aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrgänge stellen ein in sich abgeschlossenes Ausbildungsprogramm dar, das – unter Berücksichtigung normaler Vorkenntnisse – den gesamten prüfungsrelevanten Stoff der Steuerberaterprüfung umfasst. Die angebotenen Lehrgänge können einzeln belegt werden. Jeder Seminarteilnehmer kann sich nach seiner Vorbildung, seiner Leistungsfähigkeit und seinen zeitlichen Möglichkeiten das für ihn sinnvollste individuelle Ausbildungsprogramm zusammenstellen. Bei dieser Entscheidung sollten Sie unsere langjährige Erfahrung nutzen und sich von uns beraten lassen.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:	Steuerfachwirt
1. Vollzeitlehrgang (14 Wochen) 2. Klausuren-Intensivlehrgang (6 Wochen) 3. Grundlehrgang (berufsbegleitend) 4. Klausurenlehrgang (berufsbegleitend) 5. Abschlusslehrgang (für mündliche Prüfung, berufsbegleitend) 6. Prüfungssimulation (für mündliche Prüfung, 3 Tage) 7. Fernlehrgang mit großem Klausurenteil 8. Fernlehrgänge (für mündliche/schriftliche Prüfung)	Klausurenlehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung • 6-tägiger Lehrgang in Kiel (8–16 Uhr) • täglich eine 4-/5-stündige Klausur mit anschließender Besprechung und Benotung • Termin: 13.–18.11.2022

Weitere ausführliche Informationen unter: www.huttegger.de

Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner | Am Kiel-Kanal 1–2 | 24106 Kiel
Fon 0800 9297600 | mail@huttegger.de | www.huttegger.de
IBAN DE 07 2105 0170 1003 7038 48 | BIC NOLADE21KIE
Partnerschaftsgesellschaft | Sitz Kiel | PR 5 KI

+ + +

Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

+ + +

Az.: 4 K 153/20, Urteil vom 17. Mai 2022

Stichwort:
Am üblichen Brauchtum orientierte Trauerreden sind regelmäßig nicht als künstlerische Darbietungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu qualifizieren. Die nach der Rechtsprechung des BFH erforderliche schöpferische Gestaltungshöhe wird nicht bereits durch einen niveauvollen Redetext erreicht.

Für die Abgrenzung einer künstlerischen von einer herkömmlichen unternehmerischen Betätigung kommt es nicht auf die subjektive Einschätzung des Leistungserbringers, sondern auf die allgemeine Verkehrsanschauung bzw. die Perspektive des Verbrauchers an.

Handelt es sich bei der Trauerrede um ein Auftragswerk, das auf der Grundlage eines herkömmlichen, von der typischen Erwartungshaltung des Bestellers geprägten Redegerüsts erstellt wird, dann tritt eine mögliche künstlerische Ausschmückung der Rede und/oder ein subjektiv als Kunst empfundenes Tätigwerden hinter dem Gebrauchswert des Werks zurück – Ergänzung zu BFH, Urteil vom 03.12.2015, V R 61/14, BStBl II 2020, 797.

UStG § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a; GG Art 5 Abs. 3

Az.: 4 K 55/20, Urteil vom 17. Mai 2022

Stichwort:
Eine Veränderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse liegt nach § 15a Abs. 7 UStG auch beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG vor. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige im Zeitpunkt des Leistungsbezuges Einkünfte aus Gewerbebetrieb (hier: aus Schlachterei) erklärte, obwohl er tatsächlich als Landwirt der Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG unterlegen hätte.

Die von vornherein bestehende Absicht des Steuerpflichtigen, mit den Eingangsleistungen landwirtschaftliche Umsätze (hier: aus Bullenmast) zu erzielen, rechtfertigt nicht die rückwirkende Vorsteuerkürzung. Zwar kommt es für den Vorsteueranspruch gemäß § 15 Abs. 1 UStG wegen des Prinzips des Sofortabzugs grundsätzlich auf die im Zeitpunkt des Leistungsbezugs gebildete Verwendungsabsicht an. Für die Fälle des Übergangs von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG beinhaltet § 15a Abs. 7 UStG jedoch eine rechtssystematisch vorrangige Spezialregelung. Darauf, ob die vorgelagerte allgemeine Besteuerung zu Recht erklärt wurde, kommt es nicht an. Entscheidend ist allein der durch den Übergang der Besteuerungsform bewirkte Systembruch, der im Interesse der gleichmäßigen Besteuerung eine nachträgliche Steuerkorrektur erfordert.

Allein der Umstand, dass wegen der Nichtaufgriffsgrenze gemäß § 15a Abs. 11 UStG i. V. m. § 44 Abs. 1 UStDV im Einzelfall eine Steuerberichtigung zu unterbleiben hat (vgl. dazu BFH, Urteil vom 03.11.2011, V R 32/10 Leitsatz Nr. 2, BStBl II 2012, 525), rechtfertigt es nicht, das rechtssystematische Verhältnis der §§ 15, 15a Abs. 7 UStG zu durchbrechen.

UStG §§ 15 Abs. 1 und 4, 15a Abs. 7 und 11, 24; UStDV § 44 Abs. 1

Az.: 5 K 46/21, Urteil vom 27. April 2022

Stichwort:
Gegen den in § 52 Abs. 10 Satz 4 EStG enthaltenen Anwendungsbefehl, welcher die Anwendung des § 5a Abs. 4 Satz 5 bis 7 EStG für alle Wirtschaftsjahre nach dem 31. Dezember 1998 regelt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da es sich nicht um eine echte Rückwirkung handelt.

Der Gesetzgeber stellt mittels der neu eingefügten Sätze 5 bis 7 des § 5a Abs. 4 EStG sicher, dass die bestehende, über Jahrzehnte geübte Verwaltungspraxis formal in Gesetzesform gegossen wird und für alle Wirtschaftsjahre nach dem 31. Dezember 1998 anwendbar ist.

§§ 5a Abs. 4 Satz 5 bis 7, 52 Abs. 10 Satz 4 EStG

Sonstige Hinweise: Parallelentscheidung 5 K 47/21 vom 27. April 2022
Aktenzeichen des BFH: IV R 12/22

Az.: 5 K 48/21, Urteil vom 27. April 2022

Stichwort:
Gegen den in § 52 Abs. 10 Satz 4 EStG enthaltenen Anwendungsbefehl, welcher die Anwendung des § 5a Abs. 4 Satz 5 bis 7 EStG für alle Wirtschaftsjahre nach dem 31. Dezember 1998 regelt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da es sich nicht um eine echte Rückwirkung handelt.

Der Gesetzgeber stellt mittels der neu eingefügten Sätze 5 bis 7 des § 5a Abs. 4 EStG sicher, dass die bestehende, über Jahrzehnte geübte Verwaltungspraxis formal in Gesetzesform gegossen wird und für alle Wirtschaftsjahre nach dem 31. Dezember 1998 anwendbar ist.

§§ 5a Abs. 4 Satz 5 bis 7, 52 Abs. 10 Satz 4 EStG

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: IV R 13/22

Az.: 4 K 96/19, Urteil vom 28. Juni 2022

Stichwort:
Zur Steuerbegünstigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG von Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs erbracht werden: Die auf die Linderung der Hilfsbedürftigkeit gerichteten Leistungen einer begünstigten Körperschaft kommen den hilfsbedürftigen Personen bereits dann „zugute“ (s. § 66 Abs. 3 AO), wenn die konkreten Leistungen bei der betroffenen Person – sei es auch ohne Vertragsverhältnis und ohne faktischen Kontakt zwischen Person und Leistungserbringer – ihren Niederschlag finden, weil sie notwendiger Bestandteil der erforderlichen Gesamtbehandlung sind.

Bei der Frage der Begünstigung solcher Leistungen ist somit nicht (mehr) danach zu differenzieren, ob die gewünschten Auswirkungen der Leistungen darauf beruhen, dass die Körperschaft im Rahmen eines direkten Vertragsverhältnisses („rechtlich unmittelbar“), im Rahmen eines direkten physischen Kontakts („faktisch unmittelbar“) oder letztlich nur im Rahmen eines mittelbaren Wirkungsverhältnisses zum Patienten tätig geworden ist.

§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG, § 66 AO

Az.: 4 K 110/21, Urteil vom 17. Mai 2022

Stichwort:
Die Auszahlungsbegrenzung nach § 70 Abs. 1 Satz 1 EStG in der Fassung des SozialMissbrG ist nicht zu beanstanden.

§ 70 Abs. 1 Satz 1 EStG

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: III R 27/22

KURIOSITÄTEN

Foto: Pixabay

Warum gackert ein Huhn?

Sozusagen seit Gründung der Bundesrepublik haben Osterhasen, Hühner und Eier auch die Gerichte häufiger beschäftigt. Bereits in den Fünfzigern hatte ein Wettbewerber sich an der Werbung eines Herstellers von Eierteigwaren gestört. Dieser stellte Nudeln und verwandte Produkte unter Verwendung von Trockenei her. Bei den über Rundfunk ausgestrahlten Werbesendungen war im Hintergrund ständig das Gackern von glücklichen Hühnern zu hören. Die Klage des Wettbewerbers hiergegen hatte Erfolg.

Der BGH beurteilte das ständige Hintergrundgackern als wettbewerbswidrige Täuschung des Verbrauchers. Schon das OLG Stuttgart hatte zuvor festgestellt, dass Hühnergegacker in einem Hühnerstall typischerweise unmittelbar nach dem Eierlegen zu vernehmen sei. Das Hintergrundgegacker löse bei dem Hörer der Werbung daher die Vorstellung von frischen Eiern aus, obwohl die Herstellung des Produkts unter Verwendung von Trockenei erfolgte. Dies ist nach Auffassung von OLG und BGH eine wettbewerbswidrige Verbrauchertäuschung (BGH vom 27.06.1961, I ZR 135/59).

Der Einwand des Teigwarenherstellers, Hühner gackerten nicht nur nach dem Eierlegen, sondern auch zu Kommunikationszwecken, ließen die Richter nicht gelten. Das Kommunikationsgackern unterscheidet sich deutlich vom Legegackern – so die Richter –, und dies merke auch das Publikum. Aus Sicht der betroffenen Hühner sind solche theoretischen Überlegungen wohl eher juristisches Gegacker. Sie wünschten sich wohl eher eine grundlegende Entscheidung zum Kükenschreddern.

AfA-Tabellen online
Neu: Viel mehr als AfA-Tabellen

Der komplette Inhalt des Loseblattwerkes und mehr

4 Wochen kostenlos und unverbindlich testen.

Unser neues Produkt bietet Ihnen neben den AfA-Tabellen

- das AfA-Lexikon zum schnellen Nachschlagen,
- Aufsätze zur thematischen Vertiefung,
- Arbeitshilfen, mit Übersichten und Berechnungsprogrammen zur Unterstützung im Alltag,
- Gesetze, EStR und EStH
- Rechtsprechung,
- Verwaltungsanweisungen

umfangreich verlinkt. Und natürlich wächst der Inhalt ständig, um Sie immer in Sachen Abschreibung auf dem Laufenden zu halten.

Die Online-Version in der NWB Datenbank mit einer Lizenz für 5 Nutzer. Der Bezug ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

AfA-Tabellen online
Lizenz für 5 Nutzer
88,80 € im Jahr,
bei zusätzlichem Bezug zum Printwerk 29,40 € im Jahr
Jederzeit zum Monatsende kündbar.

Bestellen Sie jetzt unter **shop.nwb.de**

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO_2-neutral.
Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter **www.nwb.de/go/nachhaltigkeit**

nwb GUTE ANTWORT

Gute Geschäfte werden auf dem Golfplatz gemacht. Oder mit einer richtig **guten Software**.

Digitaler, leichter, einfach besser: ADDISON – die Software-Lösung für Steuerkanzleien von Wolters Kluwer.

Wolters Kluwer

www.wolterskluwer.de